



mitteilungen

Jahrgang 62 • Nummer 4

April 2009

INHALT

Recht und Verfassung

- 176 Europafest in Düsseldorf
- 177 Liste der Korruptionsansprechpartner
- 178 Neuer Termin für die NRW-Kommunalwahlen 2009
- 179 Tag des offenen Denkmals am 13.09.2009

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 180 Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung
- 181 KfW-Absicherung bei Cross Border Leasing
- 182 Empfehlungen der Föderalismuskommission II
- 183 Gewerbesteuerumlage für den Fonds Deutsche Einheit 2009
- 184 Finanzkennzahlenset der Bertelsmann Stiftung
- 185 Kernhaushalte von Bund und Ländern 1. bis 4. Quartal 2008
- 186 EU-Kommission zu befristeten Beihilfen
- 187 ÖPP Deutschland AG gegründet
- 188 Pressemitteilung: Konjunkturpaket II in NRW auf gutem Weg
- 189 Schlussrechnungen GFG 2009
- 190 Schulden der öffentlichen Haushalte Ende 2008
- 191 Steuerliche Behandlung der Abwasserbeseitigung
- 192 Steuerliche Behandlung von Konzessionsabgaben auf Durchleitungsmengen
- 193 Steuerpflicht von Kommunen bei Personalstellung oder Zuweisung
- 194 1. Version der FAQ-Liste zum Zukunftsinvestitionsgesetz

Schule, Kultur und Sport

- 195 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zur Grabmalregelung in Friedhofssatzung
- 196 Modernisierungsprogramm für Berufskollegs
- 197 Oberverwaltungsgericht Bremen bestätigt Schulpflicht
- 198 Zusammenarbeit in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten
- 199 Sicherheitsstandards für Archive auf dem Prüfstand
- 200 Verwaltungsgericht Köln zur Errichtung einer Gesamtschule

Datenverarbeitung und Internet

- 201 IT-Zusammenarbeit als Grundgesetzartikel

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 202 10.400 zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige
- 203 Bundeskabinett beschließt Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
- 204 Neues Programm gegen Obdachlosigkeit

Wirtschaft und Verkehr

- 205 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
- 206 Negativer Saldo bei Existenzgründungen
- 207 Weiterentwicklung der SGB II-Organisationsform
- 208 Thesen zur Tourismusentwicklung
- 209 Tourismus 2008 und Ausblick 2009
- 210 Umsetzung der EU-Verordnung zum ÖPNV
- 211 Wettbewerb „Kinderfreundliche Mobilität“

Bauen und Vergabe

- 212 Vergaberechtsreform und Entschließung zur interkommunalen Zusammenarbeit
- 213 Bundesregierung und Kommunalverbände wollen Flächeninanspruchnahme reduzieren
- 214 Preis für integrierte Stadtentwicklung und Baukultur „Stadt bauen. Stadt leben.“
- 215 Projektdarstellung baukunst-nrw
- 216 Studie zur Zukunft des Kleingartenwesens
- 217 Beschleunigung von Investitionen durch einfacheres Vergabeverfahren
- 218 Vergaberecht und Verzicht auf Produkte aus „ausbeuterischer Kinderarbeit“
- 219 Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2009 in Kraft
- 220 Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 221 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
- 222 Oberverwaltungsgericht NRW zur Gewässergebühr
- 223 Pressemitteilung: Kommunen aktiv für den Klimaschutz
- 224 Pressemitteilung: Öffentliche Abwasserbeseitigung in NRW ist Spitze
- 225 Umsatzsteuer und Wasserhausanschlüsse
- 226 Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2009
- 227 Verwaltungsgericht Minden zu Abwasserabgabe und Trenn-Erlass
- 228 Korrektur von Bescheiden für Wasserhausanschlüsse

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die April-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Familienpolitik

Christof Eichert, Eva-Marie Frings

Familienpolitische Initiativen der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Bruno Hastrich

Familienpolitik als Querschnittsaufgabe in der Stadt
Bergisch Gladbach

Sigrid Leitner

Lokale Bündnisse für Familie

Helga Rolf

Mobile Beratung für Familien in der Stadt Lippstadt

Michael Löher

Familienpolitik aus Sicht des Deutschen Vereins für
öffentliche und private Fürsorge

StGB NRW-Leitsätze zur kommunalen Familienpolitik

Bernd Wuschansky

Zivile Nutzung ehemaliger Militärliegenschaften in
Nordrhein-Westfalen

Roland Thomas, Lydia Kiriakidou

Zuweisung der Einheitlichen Ansprechpartner an die
Kommunen

Die Stiftung Schloss Dyck – nachhaltige Entwicklung
regionalen Kulturerbes

Europa-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,
40474 Düsseldorf

Recht und Verfassung

176

Europafest in Düsseldorf

Landesregierung und Landtag veranstalten am 09.05.2009 in Düsseldorf ein großes Europafest. 27 Mitgliedsnationen und EU-Institutionen wollen sich in Zelten mit Informationen und Aktionen auf der Fläche zwischen Stadttor und Landtag präsentieren. Dazu soll auf einer Bühne am Landtag ein Show- und Musikprogramm mit Beiträgen der Nationen stattfinden. Überdies gibt es eine Cateringarena mit reichhaltigem Angebot aus allen Regionen Europas. Außerdem sollen im Landtag Podiumsdiskussionen stattfinden.

Az.: I/1 05-26

Mitt. StGB NRW April 2009

StGB NRW-Termine

01.04.2009 Erfahrungsaustausch „AöR“ in Troisdorf

23.04.2009 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Schmallenberg

06.05.2009 Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Sundern

Fortbildung des StGB NRW

29.04.2009 Fachtagung „Gebührenmaßstäbe im Straßenreinigungsrecht“ in Bergkamen

06.05.2009 „Örtliche und regionale Gestaltung des Güterverkehrs“ in Düsseldorf

23.09.2009 Fachseminar „Soziales“ in Münster

05.11.2009 Fachseminar „Wirtschaftswege“ in Münster

Fortbildung der KuA NRW

23.04.2009/ Die Erhebung kommunaler Abwasser-
29.10.2009 gebühren unter Berücksichtigung
der Rechtsprechung des OVG NRW
in Duisburg

19.05.2009/ Outsourcing und Datenschutz in
03.11.2009 Kommunalbetrieben in Düsseldorf /
in Unna

09.06.2009 Kanalanschlussbeitragsrecht nach § 8
KAG unter Berücksichtigung der Recht-
sprechung des OVG NRW in Duisburg

25.08.2009/ Datenschutz in der Ratsarbeit
01.12.2009 in Bochum / in Siegburg

29.09.2009 Abwassergebührenkalkulation in der
Praxis in Duisburg in Unna

29.09.2009 Aktuelle Rechtsvorgaben zur Regen-
wasserbeseitigung: Behandlung,
Versickerung, Vorbehandlung
in Duisburg

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW,
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kua-nrw.de

177

Liste der Korruptionsansprechpartner

Mit Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf vom 26.02.2009 hat der Städte- und Gemeindebund NRW die aktuelle Liste der staatsanwaltlichen Kontaktstellen in Korruptionsangelegenheiten erhalten. Diese ist im StGB NRW-Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Korruptionsbekämpfung für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: I/2 101-01-3

Mitt. StGB NRW April 2009

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Nachdem der Verfassungsgerichtshof in Münster die Zusammenlegung der Kommunalwahl in NRW mit der Europawahl am 07. Juni 2009 für verfassungswidrig erklärt hat, hat das Innenministerium NRW als neuen Wahltermin den 30. August 2009 festgesetzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat allein Art. 12 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514 ff.) insoweit für verfassungswidrig erklärt, als hierdurch Art. 1 Nr. 3 KWahlZG schon für die Neuwahlen zur am 21. Oktober 2009 beginnenden Kommunalwahlperiode in Kraft gesetzt worden ist. Dies bedeutet, dass nur die Zusammenlegung von Europawahl und Kommunalwahl im Jahr 2009 unzulässig ist. Alle übrigen Regelungen des KWahlZG behalten ihre Gültigkeit. Die Zusammenlegung der Wahlen erfolgt erst zur Kommunalwahl/Europawahl 2014.

Des Weiteren hat das Innenministerium auf Folgendes hingewiesen:

Die Bekanntmachung über die Aufforderung der Wahlleiter/innen zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist zumindest hinsichtlich der Angabe zur Frist nach § 24 Satz 2 Nummer 1 KWahlO zu ändern.

„Auf die anstehenden Kommunalwahlen finden die Vorschriften des Abschnittes XIII der Kommunalwahlordnung nunmehr keine Anwendung, was insbesondere dazu führt, dass die Farbe der Wahlbriefumschläge nunmehr rot ist. Zur Unterscheidung der Wahlbriefe zur Kommunalwahl und zur Bundestagswahl weise ich auf die Möglichkeit hin, die jeweilige Wahl auf den Umschlag aufzudrucken.“

Bei bereits eingereichten Wahlvorschlägen können Angaben zum Wahltag durch entsprechende Erklärungen der Vertrauenspersonen berichtigt werden. Im empfehle, dass die Wahlleiter/innen ggf. die Vertrauenspersonen auf die zu berichtigende Datumsangabe schriftlich hinweisen.

Nominationsversammlungen müssen wegen der Verletzung des Wahltages nicht wiederholt werden. Wahlvorschlagsträger haben jedoch die Möglichkeit der erneuten Einberufung, wobei diese Entscheidung ausschließlich im Verantwortungsbereich der Wahlvorschlagsträger liegt! Sofern in solchen Fällen Wahlvorschläge bereits eingereicht wurden, können diese durch die Vertrauenspersonen zurückgenommen werden.

Vordrucke, hier insbesondere die Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften, die mit dem Datum „7. Juni 2009“ als Wahltag herausgegeben wurden, sind – solange der Wahlvorschlag nicht zurückgenommen oder nach erneuter Nominationsversammlung geändert wird – weiterhin gültig.“

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW April 2009

Der Tag des offenen Denkmals 2009 findet am 13.09. statt; bundesweit haben bereits die Vorbereitungen zu der Aktion begonnen. Im vorigen Jahr hat die Veranstaltung mit insgesamt 4,5 Millionen Besuchern in über 7.500 geöffneten Baudenkmalen, Gärten, Parks und archäologischen Stätten neue Rekordzahlen erreicht.

„Historische Orte des Genusses“ lautet das Motto des diesjährigen Tages des offenen Denkmals. Die Palette von Denkmälern, die zum Thema gezeigt werden könnten, reicht von historischen Gasthäusern, Hotels, Kuranlagen, Sport- und Spielstätten über Sakralräume, Parks, Konzerte, Theater- und Kinosäle bis hin zu ganz privaten Orten des Genusses. Die bundesweite Eröffnung wird am 13.09. 2009 in Potsdam stattfinden. Alle zum Denkmaltag angemeldeten Denkmale werden wieder zu einem Bundesprogramm zusammengefasst. Der Anmeldeschluss ist wie jedes Jahr der 31.05.2009. Unter www.tag-des-offenen-denkmals.de finden Interessierte alle wichtigen Informationen rund um die Aktionen und ab August das bundesweite Programm mit allen geöffneten Denkmälern.

Az.: I/3 681-46

Mitt. StGB NRW April 2009

Finanzen und Kommunalwirtschaft

Am 18. Februar 2009 hat das Bundeskabinett das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung beschlossen. Mit dem Gesetz soll die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung verbessert werden. Ab 2010 können alle Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, die „im Wesentlichen ein der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entsprechendes Leistungsniveau absichern“. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflegepflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten Kinder sollen insoweit steuerlich gleich behandelt werden.

Der neue Sonderausgabenbetrag gilt nur für die Kranken- und Pflege(pflicht)versicherung. Das bedeutet, dass ab 2010 die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht neben den sonstigen Vorsorgeaufwendungen (Beiträge für Haftpflicht-, Unfall-, Berufsunfähigkeits-, Arbeitslosenversicherung, bestimmte Renten- und Kapitallebensversicherungen) absetzbar sind, sondern stattdessen. Damit aber niemand schlechter als bisher gestellt wird, wird das Finanzamt eine Günstigerprüfung vornehmen. Für den Steuerpflichtigen kommt dann der günstigere Abzugsbetrag zur Anwendung.

1. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte werden im Finanztableau des BMF wie folgt beziffert:

*Tabelle: Steuermindereinnahmen des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung**

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung* (Mio. Euro)	Kassenjahr (Mio. Euro)				
		2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	-9.330	-	-8.090	-10.530	-10.635	-11.325
Bund (Est + SolZ)	-4.247	-	-3.680	-4.791	-4.841	-5.155
Länder (Est)	-3.756	-	-3.259	-4.241	-4.281	-4.560
Gemeinden (Est)	-1.327	-	-1.151	-1.498	-1.513	-1.610

* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten, Stand: Regierungsentwurf vom 18.02.2009. [Quelle: BMF]

Die verbesserte steuerliche Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen führt im öffentlichen Gesamthaushalt zu Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 9,33 Mrd. Euro (volle Jahreswirkung). Davon entfallen 8,84 Mrd. Euro auf die Lohn- und Einkommensteuer, an der die Gemeinden mit 15 Prozent beteiligt sind (1,33 Mrd. Euro).

Im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2013 entstehen den Gemeinden Steuerausfälle beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von knapp 1,5 Mrd. Euro jährlich. Die nordrhein-westfälischen Kommunen sind hieran mit etwa 22 % beteiligt, d. h. sie haben durchschnittliche Steuerausfälle beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von etwa 330 Mio. Euro jährlich zu verkraften. Hinzu kommen die mittelbaren Einnahmeausfälle bei den Zuweisungen über den kommunalen Finanzausgleich.

Die Steuerausfälle der öffentlichen Haushalte sind nach dem Regierungsentwurf geringfügig (+640 Mio. Euro) höher als noch im Finanztableau des Referentenentwurfs beziffert (Gemeinden: +92 Mio. Euro). Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Regierungsentwurf die neuen Steuertarife des Konjunkturpakets II berücksichtigt sind, die zum Zeitpunkt des Referentenentwurfs (November 2008) noch nicht bekannt waren. Außerdem wird der absetzbare Höchstbetrag für von Unterhaltsverpflichteten gezahlte Beiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG) angehoben.

2. Download und weitere Informationen

Der Regierungsentwurf kann von der Homepage des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de heruntergeladen werden.

Az.: IV/1 921-00

Mitt. StGB NRW April 2009

181 KfW-Absicherung bei Cross Border Leasing

Im Zusammenhang mit der Finanzkrise werden Auswirkungen auf Cross Border Leasing-Verträge der Kommunen diskutiert. Probleme können sich für Kommunen daraus ergeben, dass in den CBL-Verträgen ein Mindest-Ratingniveau des Finanzinstituts vereinbart wurde, das die Zahlungen an den amerikanischen Investor garantiert. In der gegenwärtigen Krisensituation an den Finanzmärkten ist es schwierig bis unmöglich, das verein-

barte Ratingniveau sicherzustellen, woraus sich für die Kommunen die Gefahr einer (schadensersatzpflichtigen) Vertragsverletzung ergeben kann.

Aus dem Mitgliedsbereich des StGB NRW sind der Geschäftsstelle keine Fälle von Cross Border Leasing-Geschäften bekannt. Falls in einer Mitgliedstadt oder -gemeinde Cross Border Leasing-Geschäfte abgeschlossen worden sein sollten, bitten wir um einen kurzen Hinweis. Wir weisen der Vollständigkeit halber aber auf Folgendes hin:

Seit Januar gibt es Überlegungen, zur Absicherung von CBL-Verträgen die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als Garantiegeber einzubinden, da die KfW über das geforderte Rating verfügt. Nach anfänglicher Zurückhaltung des Bundesministeriums der Finanzen ist es nun möglich, CBL-Verträge der Kommunen über die KfW abzusichern. Eine KfW-Absicherung kommt unter bestimmten Voraussetzungen zustande:

1. Ob Kommunen eine KfW-Absicherung eines Cross Border Leasing-Vertrages nutzen können, wird in den Ländern entschieden, da die KfW-Garantie an eine Risikounterbeteiligung der Länder von mindestens fünfzig Prozent geknüpft ist. Interessierte Kommunen müssen sich daher an die jeweiligen Landesförderinstitute wenden, die den Antrag zwecks anteiliger Absicherung dann an die KfW weitergeben.
2. Die KfW führt anschließend eine beihilferechtliche Einzelfallprüfung durch, bei der insbesondere Branchenspezifika eine Rolle spielen.
3. Übernommen werden von der KfW nur unmittelbar kommunale Risiken, wie sie z.B. bei Eigenbetrieben bestehen. Bei rechtlich selbständigen Gesellschaften müsste sich die Kommune zu entsprechender Haftung verpflichtet haben, z.B. über eine Avalbürgschaft.

Wir weisen darauf hin, dass eine Absicherung über die KfW für die Kommunen – wie bei jedem anderen Finanzinstitut – mit Kosten verbunden sein wird. Ob eine KfW-Absicherung in der gegenwärtigen Situation vorteilhaft ist, ob ggf. sogar eine Auflösung des Vertrages erwogen werden sollte oder eine andere Konstellation wirtschaftlich günstiger ist, muss von jeder Kommune anhand des konkreten Einzelfalls entschieden werden.

Az.: IV/1 904-04

Mitt. StGB NRW April 2009

182

Empfehlungen der Föderalismuskommission II

Die Föderalismuskommission II hat am 5. März 2009 ihre letzte Sitzung beendet und damit ihre Arbeit abgeschlossen. Grundlage der Sitzung war ein 106 Seiten starkes „Vorsitzendenpapier“ des Fraktionsvorsitzenden Dr. Peter Struck und des Ministerpräsidenten Günther H. Oettinger vom gleichen Tag.

Wesentliche Inhalte der Kommissionsempfehlung sind:

1. Lockerung des Art. 104b GG

Die Kommission empfiehlt, das sog. Kooperationsverbot in Art. 104b GG zu lockern. Danach soll ein neuer Satz 2 eingefügt werden: „Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.“

Die Empfehlung zu Art. 104b GG wurde in vielen Wortmeldungen mit den Schwierigkeiten begründet, die Länder und Kommunen bei der Umsetzung des ZulnVG haben. Man wolle hier Unsicherheiten nehmen, so Investitionen beschleunigen und damit Konjunkturimpulse auslösen. Allerdings wird man sagen müssen, dass die Empfehlung der Kommission zwar ein kraftvolles politisches Signal ist, den juristischen Rahmen des ZulnVG aber vorerst nicht ändert, weil die Änderung des Grundgesetzes ja nicht rückwirkend erfolgt. Derzeit wird vereinzelt erwogen, parallel zur Änderung des Grundgesetzes ein Verfahren zur Änderung des ZulnVG zu starten.

2. Schuldenbegrenzung

Die Kommission empfiehlt die Einführung einer Schuldenbegrenzung für Bund und Länder im GG. Dazu soll Art. 109 GG so geändert werden, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Kreditaufnahme auszugleichen sind. Es gibt Ausnahmeregelungen für besondere Situationen, die sich an den erwähnten Ausnahmen in Art. 104b GG neu orientieren; die nähere Ausgestaltung regeln Art. 115 GG neu für den Bund und die Landesverfassungen für die Länder. Während die Landesregierungen mehrheitlich zustimmten, meldeten die Vertreter der Landtage verfassungsrechtliche Bedenken an.

Die Regelungen zur zukünftigen Haushaltswirtschaft des Bundes in Art. 115 GG neu und im dazugehörigen Ausführungsgesetz wurden ausführlich behandelt. Insbesondere die Ausgestaltung des sog. Kontrollkontos war umstritten.

3. Vermeidung von Haushaltsnotlagen

Es soll ein neuer Art. 109a GG eingefügt werden, der die Befugnisse eines neuen Stabilitätsrates (anstelle des Finanzplanungsrates) definiert sowie das Verfahren zur Feststellung einer Haushaltsnotlage und die Grundsätze von Sanierungsprogrammen regelt. Ein Ausführungsgesetz soll hier konkretisieren.

4. Konsolidierungshilfen

Hierzu soll ein kompliziertes Geflecht aus Verfassungs- (Art. 143d Abs. 2 und 3 GG neu) und einfachgesetzlichen Regelungen (Ausführungsgesetz, Anpassung FAG) geschaffen werden.

5. Steuertausch und Feuerschutzsteuer

Die Verwaltungskompetenz für Versicherungs- und Feuerschutzsteuer soll auf den Bund übergehen. Um unse-

ren Bedenken Rechnung zu tragen, dass die Feuerschutzsteuer perspektivisch in der Versicherungssteuer aufgehen und ihr Aufkommen nicht mehr für Brandschutzaufgaben zur Verfügung stehen könnte, werden die Bemessungsgrundlagen beider Steuern getrennt. Die Verteilung der Bemessungsgrundlagen wurde laut Gesetzesbegründung „so vorgenommen, dass die Länder mit einem Aufkommen an Feuerschutzsteuer nicht nur in Höhe von 320 Mio. €, sondern in Höhe von ca. 400 Mio. € rechnen können. Der über den Betrag von 320 Mio. € hinausgehende Betrag trägt Unwägbarkeiten der Rechtsänderung zugunsten der Länder Rechnung.“

Die Entwicklung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer soll mit dem Ziel der Aufkommensgarantie überprüft werden. Hier lagen drei Vorschläge vor; man einigte sich darauf, die Bemessungsgrundlagen ab 2012 jährlich so anzupassen, dass das durchschnittliche Aufkommen der Jahre 2009 bis 2011 nicht unterschritten wird.

6. IT-Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Informationstechnologie wird verbessert. Es soll ein Art. 91c GG eingefügt werden, wonach Bund und Länder bei Planung, Errichtung und Betrieb solcher Systeme zusammenwirken können; sie können dazu Vereinbarungen über die „für die Kommunikation zwischen ihren IT-Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen“ schließen. Einzelheiten sollen in einem Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern geregelt werden.

Darüber hinaus können die Länder Einrichtungen für den gemeinschaftlichen Betrieb von IT-Systemen vereinbaren. Der Bund errichtet „zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz.“ Zum letzten Bereich soll es ein Ausführungsgesetz geben.

7. Benchmarking

Es soll ein Art. 91d GG eingefügt werden, wonach Bund und Länder Leistungsvergleiche zur Verbesserung der Effektivität ihrer Verwaltungen durchführen und veröffentlichen dürfen.

8. Krebsregister

Die Kommission übernimmt den Vorschlag der Vorsitzenden, beim Robert Koch-Institut ein sog. „Zentrum für Krebsregisterdaten“ zu schaffen.

9. Abstufung von Bundesstraßen

Bundestag und Bundesrat wird empfohlen, eine Entschließung zu fassen, wonach in einem noch zu regelnden Verfahren nicht mehr fernverkehrsrelevante Bundesstraßen in die Trägerschaft der Länder übergehen. Hier gilt es im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass es nicht zu einer Abstufungs-Kaskade Bund-Länder-Kommunen bei der Straßenbaulast ohne entsprechenden Kostenausgleich kommt.

Gewerbsteuerumlage für den Fonds Deutsche Einheit 2009

Der Gewerbesteuer-Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit liegt im Jahr 2009 bei 5 Punkten. Die Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2009 wurde jetzt im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 11 vom 5. März 2009, Seite 434).

Az.: IV/1 932-03

Mitt. StGB NRW April 2009

184 Finanzkennzahlenset der Bertelsmann Stiftung

Die Bertelsmann Stiftung hat im Juni 2008 den kommunale Finanz- und Schuldenreport Deutschland veröffentlicht. Die Studie erfasst die kommunale Haushalts- und Verschuldungssituation unter Berücksichtigung der ausgelagerten Organisationseinheiten.

Jetzt hat die Bertelsmann Stiftung in Fortentwicklung dieser Studie für alle Kommunen in Deutschland ab einer Größe von 5.000 Einwohnern verschiedene Finanzkennzahlen für die Jahre 2006 und 2007 öffentlich zugänglich in das Internetportal www.wegweiser-kommune.de eingestellt. Diese Finanzdaten sollen jährlich aktualisiert werden. Das dazu erarbeitete Kennzahlenset ist unter wissenschaftlicher Leitung von Herrn Prof. Dr. Martin Junkerheinrich erstellt worden.

Az.: IV/1 904-05/16

Mitt. StGB NRW April 2009

185 Kernhaushalte von Bund und Ländern 1. bis 4. Quartal 2008

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) nach Ergebnissen der Kassenstatistik mitteilt, belief sich – in Abgrenzung der Finanzstatistik – das kassenmäßige Finanzierungsdefizit des Bundes im ersten bis vierten Quartal 2008 auf 11,8 Mrd. Euro und war damit um fast drei Mrd. Euro niedriger als im Vorjahr (14,7 Mrd. Euro). Die Länder verbuchten im gleichen Zeitraum zwar insgesamt noch einen geringen Finanzierungsüberschuss von 0,6 Mrd. Euro; im Vorjahr hatte der Finanzierungsüberschuss jedoch noch 8,0 Mrd. Euro betragen.

Im ersten bis vierten Quartal 2008 betragen die Ausgaben des Bundes 304,6 Mrd. Euro. Sie stiegen um 4,0% im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen des Bundes erhöhten sich um 5,3% und erreichten 292,8 Mrd. Euro.

In den Länderhaushalten standen den Ausgaben in Höhe von 273,8 Mrd. Euro Einnahmen in Höhe von 274,4 Mrd. Euro gegenüber. Im Vergleich zu 2007 stiegen die Ausgaben um 3,8%, die Einnahmen dagegen nur um 0,9%. Im Einzelnen war die Entwicklung bei den Ländern allerdings unterschiedlich: Während die östlichen Flächenländer im ersten bis vierten Quartal 2008 zusammen noch einen deutlichen Finanzierungsüberschuss von 2,1 Mrd. Euro erzielten (Vorjahr: Überschuss von 3,1 Mrd. Euro), verzeichneten die Stadtstaaten zusammen nur noch ein

leichtes Plus von 0,3 Mrd. Euro (Vorjahr: 4,1 Mrd. Euro) und die westlichen Flächenländer ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit von 1,8 Mrd. Euro (Vorjahr: Überschuss von 0,7 Mrd. Euro).

Zu beachten ist, dass sich die Angaben nur auf die Kernhaushalte von Bund und Ländern beziehen; Daten über die öffentlichen Haushalte insgesamt werden Ende März des Jahres vorliegen.

Az.: IV/1 903-01/1

Mitt. StGB NRW April 2009

186 EU-Kommission zu befristeten Beihilfen

In unseren MITTEILUNGEN vom März 2009, lfd. Nr. 116 haben wir darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission zu den befristeten Beihilfemaßnahmen vom 22.01.2009 – 2009/C 16/01 – eine Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise (Bundesregelung Kleinbeihilfen) veröffentlicht hat. Die Europäische Kommission hat am 19.02.2009 die deutsche Regelung zur vorübergehenden Modifizierung von beihilferechtlich genehmigten Risikokapitalprogrammen für kleine und mittlere Unternehmen („Bundesrahmenregelung Risikokapital“) genehmigt. Diese ist im Intranet unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/EU-Beihilferecht für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar.

Die „Bundesrahmenregelung Risikokapital“ ist auch von kommunaler Relevanz. Mit ihr sollen Unternehmen unterstützt werden, die in der derzeitigen Wirtschaftskrise durch die Kreditklemme in Finanznot geraten sind. Die Regelung ermöglicht es Bund, Ländern und Gemeinden sowie öffentlichen Förderbanken, Beihilfen in Form von vergünstigten Zinssätzen für Darlehen zu gewähren, die bis zum 31. Dezember 2010 aufgenommen werden. Durch die Maßnahme sollen mithin die Kosten für Kredite gesenkt werden.

Wesentliche Inhalte

Die Regelung beruht auf den Vorgaben für Beihilfen in Form von Zinszuschüssen. Die günstigeren Zinssätze sind auf Darlehen anwendbar, die bis zum 31. Dezember 2010 vergeben werden, allerdings nur für Zinszahlungen, die bis zum 31. Dezember 2012 entrichtet werden. Anschließend gelten marktübliche Zinssätze. Die Regelung gilt nicht für Unternehmen, die am 1. Juli 2008 (also vor der Kreditklemme) bereits in Schieflage geraten waren.

Hintergrund

Mit der „Bundesrahmenregelung Risikokapital“ wird nach der bereits genehmigten „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ (vgl. ebenfalls die Mitteilungsnotiz Nr. 116/2009) und dem mit 15 Mrd. EUR ausgestatteten „KfW-Sonderprogramm 2009“ zur Deckung des Unternehmensfinanzierungsbedarfs ein weiterer Inhalt des gelockerten vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens umgesetzt.

Az.: II/3 810-06

Mitt. StGB NRW April 2009

Im Rahmen der Umstrukturierung der PPP-Initiative der Bundesregierung hat die PPP Task Force im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Ende Februar 2009 ihre Tätigkeit beendet. Die Arbeit der Task Force wird künftig vom neuen PPP-Kompetenzzentrum des Bundes, der „ÖPP Deutschland AG“, weitergeführt.

Die „ÖPP Deutschland AG“, wird an die Arbeit der bisherigen PPP Task Force anknüpfen und im Auftrag des Bundes die Grundlagenarbeiten zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen fortsetzen sowie die Begleitung der PPP-Projekte des Bundes übernehmen.

Die ÖPP Deutschland AG ist eine Aktiengesellschaft, die zu ca. 60 Prozent von der öffentlichen Hand (v.a. Bund) und zu 40 Prozent von Unternehmen der Privatwirtschaft (v.a. Finanz- und Bauwirtschaft) gehalten wird und ÖPP-Beratungsleistungen für die öffentliche Hand anbietet.

Nähere Informationen zu Aufgaben und Tätigkeit der „ÖPP Deutschland AG“ finden sich unter www.oepdag.de. Telefonisch ist die „ÖPP Deutschland AG“ erreichbar unter 030/206315-0 bzw. per E Mail: info@partnerschaften.deutschland.de.

Die von der PPP Task Force herausgegebenen Handbücher und Leitfäden stehen weiterhin als Download auf der Internetseite des BMVBS, www.bmvbs.bund.de, zur Verfügung.

Az.: IV/1 904-04/1

Mitt. StGB NRW April 2009

188 Pressemitteilung: Konjunkturpaket II in NRW auf gutem Weg

Das Zukunftsinvestitionsgesetz für Nordrhein-Westfalen ist ein wesentlicher Baustein im Kampf gegen die Wirtschaftskrise. Dies erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf angesichts der Einbringung des Gesetzes am Mittwoch, 04.03.2009, in den NRW-Landtag. „Hier werden zur rechten Zeit die richtigen Weichenstellungen für Wirtschaft und Kommunen vorgenommen“, hob Schneider hervor.

Zu begrüßen sei vor allem der Umfang der kommunalen Beteiligung am Konjunkturpaket II in Nordrhein-Westfalen. Mit 2,38 Milliarden Euro würden fast 84 Prozent der Gesamtsumme an die Städte und Gemeinden weitergegeben. „Das zeigt, dass das Land an nachhaltigen Investitionen in seinen 396 Kommunen ernsthaft interessiert ist“, machte Schneider deutlich.

Das geplante pauschale Verfahren zur Vergabe der Mittel komme der kommunalen Praxis entgegen. Jede Stadt und Gemeinde wisse selbst am besten, wofür sie die zusätzlichen Investitionsmittel einsetzen sollte. „Ein Antragsverfahren würde mehr Bürokratie und höhere Kosten verursachen“, so Schneider. Als positiv sei zudem die Absicht der Landesregierung zu werten, sich bei der Prüfung des Merkmals „Zusätzlichkeit“ auf Kriterien zu beschränken, die von den Kommunen tatsächlich zu erfüllen sind.

Mit dem Tilgungsfonds, den alle Kommunen Nordrhein-Westfalens ab 2012 gemeinsam über zehn Jahre bedienen müssten, sei eine ausgewogene Lösung gefunden worden. „So ist sichergestellt, dass auch Städte und Gemeinden in der Haushaltssicherung an dem Programm teilhaben können“, legte Schneider dar.

Schneider sprach sich dafür aus, jetzt rasch eine Handreichung für die Städte und Gemeinden zu erstellen, um die offenen Fragen bei der Umsetzung des Pakets zu beantworten: „Die Kommunen müssen Klarheit darüber erhalten, für welche Maßnahmen in den Bereichen Bildung und Infrastruktur sie Geld aus dem Konjunkturpaket II einsetzen können“. Um den drohenden Abschwung zu verhindern, müssten die Mittel ohne Verzögerung in den Wirtschaftskreislauf eingespeist werden.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2009

189 Schlussrechnungen GFG 2009

Der Landtag NRW hat am 11.02.2009 das Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 beschlossen. Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) hat uns nunmehr die endgültigen Festsetzungen zu den Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2009 übersandt. Die Schlussrechnungen sind für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Kommunaler Finanzausgleich“, „GFG 2009“ abrufbar.

Az.: IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW April 2009

190 Schulden der öffentlichen Haushalte Ende 2008

Nach ersten vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) waren die öffentlichen Haushalte (einschließlich Extrahaushalte) in Deutschland zum Jahresende 2008 insgesamt mit 1.517,1 Mrd. Euro am Kreditmarkt verschuldet. Gegenüber dem Vorjahresstand ist das ein Anstieg um 14,9 Mrd. Euro oder 1,0%. Die Angaben beziehen sich auf die Kernhaushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihre jeweiligen Extrahaushalte.

Ein Anstieg der Kreditmarktschulden war 2008 beim Bund zu verzeichnen, und zwar um 19,2 Mrd. Euro auf 956,9 Mrd. Euro. Er fiel allerdings mit + 2,0% niedriger als geplant aus, da der Bund im letzten Jahr trotz Belastungen aus der Finanzmarktkrise per Saldo weniger neue Fremdmittel am Kreditmarkt aufgenommen hatte als zunächst vorgesehen.

Bei den Ländern sanken 2008 die Kreditmarktschulden insgesamt um rund eine Milliarde Euro (-0,2%) auf 481,7 Mrd. Euro, obwohl darin auch schon Schulden für Finanzmarktstabilisierungsmaßnahmen enthalten sind. In der Mehrzahl der Länder sanken die Kreditmarktschulden oder blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert, am stärksten war der Rückgang in Sachsen mit -13,4%, begründet unter anderem durch hohe Tilgungen aufgrund

der Entnahme von Mitteln aus Rücklagen. Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden verringerten sich die Schulden insgesamt noch stärker um 3,3 Mrd. Euro (-4,0%) auf 78,5 Mrd. Euro.

Neben den Kreditmarktschulden zur Deckung des Haushaltsdefizits zwischen Einnahmen und Ausgaben nahmen die öffentlichen Haushalte in den letzten Jahren zunehmend Kassenkredite zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätspässe auf. Diese erreichten am 31.12.2008 insgesamt 61,4 Mrd. Euro und übertrafen damit den Vorjahreswert um 20,6%. Die Kassenkredite beim Bund betragen zum Jahresende 2008 28,9 Mrd. Euro (+47,2%). Bei den Ländern lagen sie bei 3,3 Mrd. Euro (+37,7%). Die Bedeutung der Kassenkredite war bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden – wie in den Vorjahren – besonders hoch. Ende 2008 hatten diese 29,2 Mrd. Euro (+1,2%) an Schulden aus Kassenkrediten. Die Relation der Kassenkredite zu den Kreditmarktschulden bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden betrug damit 35,2%.

Unter Einbeziehung der Kassenkredite betrug die Gesamtschuldbelastung der öffentlichen Haushalte Ende 2008 1.578,5 Mrd. Euro (+1,6% bzw. + 25,4 Mrd. Euro gegenüber dem 31.12.2007).

Kreditmarktschulden der öffentlichen Haushalte am 31.12.2008:*

Körperschaftsgruppen	in Mio. Euro	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Schulden in Euro je Einwohner
Insgesamt	1.517.092	1,0	18.473
Bund	956.866	2,0	11.651
Länder	481.716	-0,2	5.866
Gemeinden/ Gemeindeverbände	78.510	-4,0	1.029

* Vorläufiges Ergebnis; einschließlich Extrahaushalte; einschließlich Finanzmarktstabilisierung.

*Kreditmarktschulden der staatlichen Haushalte** der Länder:*

Körperschaftsgruppen	in Mio. Euro	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Schulden in Euro je Einwohner
Baden-Württemberg	41.705	-0,0	3.878
Bayern	22.117	-2,9	1.767
Brandenburg	17.134	-0,8	6.773
Hessen	30.555	2,0	5.034
Mecklenburg-Vorpommern	9.916	-1,6	5.927
Niedersachsen	50.213	1,6	6.302
Nordrhein-Westfalen	113.600	-0,4	6.322
Rheinland-Pfalz	27.044	0,8	6.696
Saarland	9.494	3,8	9.184
Sachsen	9.584	-13,4	2.279
Sachsen-Anhalt	19.808	-1,4	8.259
Schleswig-Holstein	22.372	1,6	7.891
Thüringen	15.319	-2,5	6.724
Berlin	55.961	-1,2	16.340
Bremen	15.277	6,8	23.084
Hamburg	21.618	-0,0	12.223

** Ohne Gemeinden/Gemeindeverbände.

Az.: IV/1 912-00

Mitt. StGB NRW April 2009

191

Steuerliche Behandlung der Abwasserbeseitigung

Die EU-Kommission geht davon aus, dass es im Bereich der Abwasserbeseitigung in Deutschland keine Wettbewerbsverzerrung gebe; vielmehr gebe es angesichts der rechtlichen Ausgestaltung in Deutschland „keinerlei Wettbewerb zwischen identischen Leistungen seitens öffentlicher Einrichtungen und seitens anderer privater Einrichtungen“. Dies hat der für Steuern und Zollpolitik zuständige EU-Kommissar László Kovács in einem Schreiben an den Europaabgeordneten Karl-Heinz Florenz mitgeteilt. Damit dürfte die Beschwerde des BDE zurückgewiesen werden.

In einer Parlamentarischen Anfrage hatte sich der EVP-Abgeordnete Karl-Heinz Florenz nach dem Stand der Bearbeitung der vom BDE eingereichten Beschwerden zur steuerlichen Gleichstellung erkundigt. Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

„Ausgangspunkt der Anfrage ist das EuGH-Urteil vom 16.09.2008 (Rechtssache C-288/07) betreffend eine Vorabentscheidung zur Mehrwertsteuerpflicht von Einrichtungen des öffentlichen Rechts für die Bewirtschaftung von abgeschlossenen Parkeinrichtungen für Autos. In dieser Rechtssache stellte der Gerichtshof fest, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein öffentlich-rechtliches Unternehmen steuerfrei gestellt werden kann. Zum einen muss es sich um eine Einrichtung des öffentlichen Rechts handeln, zum anderen muss diese Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt werden. Selbst bei Erfüllung dieser Voraussetzungen darf das öffentlich-rechtliche Unternehmen nicht steuerfrei gestellt werden, wenn dies zu größeren (potenziellen) Wettbewerbsverzerrungen führt (führen kann).

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft hat bei der Europäischen Kommission am 13. Juli 2006 eine Beschwerde wegen der steuerlichen Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlich organisierten Unternehmen im Abwasserbereich sowie am 6. Juni 2007 eine entsprechende Beschwerde über die Ungleichbehandlung im Entsorgungsbereich eingelegt. In Bezug auf diese Beschwerden kann die oben genannte EuGH-Entscheidung richtungsweisend sein.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Fragen an die Europäische Kommission gestellt:

- Welche Schlussfolgerungen zieht die Kommission aus dem Urteil in Bezug auf die vom BDE eingereichten Beschwerden zur steuerlichen Gleichstellung? Kann das Urteil auf andere Fälle, in denen die steuerliche Gleichstellung strittig ist, übertragen werden?
- Welche Auswirkungen ergeben sich für die Kommission aus dem Urteil in Bezug auf die vom BDE eingereichten Beschwerden?
- Wie bewertet die Kommission die Vorgabe des EuGH, dass das Kriterium „größere Wettbewerbsverzerrungen“ nicht eng ausgelegt werden dürfe?
- Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand der vom BDE bereits vor zwei Jahren eingereichten Beschwerden?

- Wann rechnet die Kommission mit Fortschritten, wann wird eine Entscheidung gefällt werden?“

Antwort von Herrn Kommissar László Kovács namens der Kommission:

„Angesichts der verfügbaren Informationen zur rechtlichen Lage in Deutschland ist die Kommission der Auffassung, dass die Schlussfolgerungen des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-288/07 nicht auf die vom BDE eingereichten Beschwerden anzuwenden sind.

Es ist richtig, dass die in der Vorabentscheidung in der Rechtssache C-288/07 aufgeworfenen Fragen die Auslegung von Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie betreffen. In der genannten Rechtssache geht es um die Bewirtschaftung abgeschlossener Parkeinrichtungen für Autos durch lokale Behörden. Auch der Privatsektor stellt in jedem der Gebiete solche Leistungen zur Verfügung. Nach dem Urteil des Gerichtshofes sind für die Beurteilung der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen die Art der Tätigkeit und nicht die lokalen Wettbewerbsbedingungen heranzuziehen.

Zu berücksichtigen ist, dass die mehrwertsteuerliche Behandlung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen wiederholt Gegenstand von Streitfällen war. In diesem Kontext ist auf das Urteil des Gerichtshofes vom 13. Dezember 2007 in der Rechtssache C-408/06 Götz hinzuweisen.

Zur Frage, ob die Behandlung einer öffentlichen Einrichtung zu Mehrwertsteuerzwecken als nicht steuerbar zu wesentlichen Wettbewerbsverzerrungen führt, ist zu bemerken, dass es – sofern die öffentliche Einrichtung die betreffende Tätigkeit in einem Land allein ausübt – keinerlei Wettbewerb zwischen identischen Leistungen seitens öffentlicher Einrichtungen und seitens anderer privater Einrichtungen gibt. Dies ist in Deutschland bei Leistungen im Bereich der Abwasserentsorgung offenbar der Fall.

Der Beschwerdeführer wird über die Ergebnisse der Analyse seiner Beschwerde im Zusammenhang mit den Leistungen im Bereich der Abwasserentsorgung in Kürze unterrichtet werden. Die komplexe Frage der Abfallentsorgung wird zurzeit noch geprüft. Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Prüfung bei der Weiterbehandlung dieses Falls zugrunde legen.“

Die Haltung der EU-Kommission zur steuerlichen Behandlung der Abwasserbeseitigung deckt sich mit der Position der Hauptgeschäftsstelle und entspricht der Argumentation, die seitens des DStGB in Gesprächen mit dem BMF und der zuständigen Generaldirektion durchgängig vertreten wurde.

Az.: IV/1 920-05 Mitt. StGB NRW April 2009

192 Steuerliche Behandlung von Konzessionsabgaben auf Durchleitungsmengen

Bei der Zahlung von Konzessionsabgaben auf durchgeleiteten Strom ist nicht mehr zwingend von einer verdeck-

ten Gewinnausschüttung zugunsten der Gesellschafter-Gemeinde auszugehen, wenn die Zahlung nicht auf einer ausdrücklichen konzessionsvertraglichen Regelung beruht. Dies geht aus einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hervor. Hintergrund der Problematik ist eine in Alt-Konzessionsverträgen fehlende Regelung zur Zahlung der Konzessionsabgabe an die Gemeinde für den Fall, dass Dritte Energie an Endkunden im Gemeindegebiet liefern. Aufgrund dessen gab es bislang eine abgestimmte Bund-Länder-Auffassung, die davon ausging, dass die Konzessionsabgabenzahlungen von kommunalen Unternehmen an ihre kommunale Gesellschafter steuerrechtlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten sind. Deshalb hatte sich der DStGB an den Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Axel Nawrath, gewandt und für eine Revision dieser Ansicht plädiert. Dies war nach dem jetzt vorliegenden Schreiben des BMF erfolgreich.

Die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder vertreten nun mehrheitlich die Auffassung, dass anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen ist, ob die Durchleitungsfälle vom Vertragsinhalt umfasst sind.

Das Schreiben des BMF wird im Folgenden wiedergegeben:

„Sie haben sich mit Ihrem o. g. Schreiben gegen die Annahme von verdeckten Gewinnausschüttungen in den Fällen gewandt, in denen nach Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen in sog. Durchleitungsfällen Konzessionsabgaben durch Energieversorgungsunternehmen an ihre beherrschenden Gesellschafter gezahlt worden sind, obwohl die Konzessionsverträge nicht um eine ausdrückliche Regelung für die Durchleitung von Strom ergänzt worden waren.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben die Problematik in der Sitzung KSt/Gewerbsteuer IV/08 erörtert und mehrheitlich entschieden, dass anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen ist, ob die Durchleitungsfälle vom Vertragsinhalt umfasst sind. Dabei kann die Prüfung im Einzelfall ergeben, dass der Konzessionsvertrag dahingehend auszulegen ist, dass die Durchleitungsfälle auch ohne ausdrückliche schriftliche Anpassung Vertragsinhalt geworden sind und eine verdeckte Gewinnausschüttung durch das Energieversorgungsunternehmen an den beherrschenden Gesellschafter zu verneinen ist.“

Az.: II/3 811-00/0

Mitt. StGB NRW April 2009

193 Steuerpflicht von Kommunen bei Personalgestellung oder Zuweisung

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat am 07.11.2008 einen Erlass zur Körperschaft- und Umsatzsteuerpflicht von Kommunen bei Personalgestellung herausgegeben (Az.: S 2706 – Stadt 151 – V B 4). In dem Erlass wird ausgeführt, dass die Gestellung von Personal durch juristische Personen des öffentlichen Rechts gegen Kostenerstattung grundsätzlich einen Leistungsaustausch darstellt, sofern die gestellende juristische Person Arbeit-

geber bleibt. Ob dieser Leistungsaustausch der Umsatzsteuer unterliegt, hängt gem. § 2 Abs. 3 UStG davon ab, ob die Personalgestellung im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art erfolge. Eine zu einem Leistungsaustausch führende Gegenleistung für die Personalgestellung liege in diesem Zusammenhang bereits dann vor, wenn die der juristischen Person des öffentlichen Rechts obliegende Gehaltszahlung durch die private Einrichtung übernommen wird. Insofern wird eine Steuerpflicht von Personalgestellungen im Wege der Zuweisung angenommen. Durch die Steuerpflicht werden Personalgestellungen im Wege der Zuweisung verteuert. Das Innenministerium geht davon aus, dass dies dazu führen kann, dass die Zuweisung, die als Instrument zum flexiblen Personaleinsatz gedacht war, zukünftig nicht mehr genutzt wird.

Zwar weist das Finanzministerium in dem Erlass auf einen Ausnahmekatalog der Körperschaftsteuerreferatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hin. Die dort aufgeführten Kriterien sind jedoch kumulativ zu erfüllen und erfassen nur Personal, das durch eine Umstrukturierung oder Privatisierung zum Zeitpunkt dieser Maßnahme unmittelbar betroffen ist. In vielen praktisch relevanten Fällen wird der Ausnahmekatalog daher nicht weiterhelfen.

Zur Wahrung einer weitestgehenden Wettbewerbsneutralität der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand gegenüber privaten Unternehmen sieht das Finanzministerium aber keine Möglichkeit, die getroffene Billigkeitsregelung über den bestehenden Rahmen hinaus auszuweiten.

Der Erlass ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Körperschaftsteuer“ abrufbar.

Az.: IV/1 920-05

Mitt. StGB NRW April 2009

194

1. Version der FAQ-Liste zum Zukunftsinvestitionsgesetz

Das Innenministerium hat eine erste Fassung der Liste mit den Antworten auf häufig gestellte Fragen (Frequently Asked Question; FAQ) zum Zukunftsinvestitionsgesetz auf seiner Homepage veröffentlicht. Alle noch offenen Fragen werden sukzessive abgearbeitet. Der nächste Termin der Lenkungsgruppe ist für den 25.03.2009 vorgesehen, so dass eine Aktualisierung der FAQ-Liste noch Ende des Monats zu erwarten ist. Die FAQ-Liste ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Konjunkturpaket II“ abrufbar.

Die Verwaltungsvereinbarung zum Zukunftsinvestitionsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern sollte Anfang der Woche abgeschlossen werden. Es liegen aber nach Information des DStGB noch nicht alle Unterschriften der Länder vor.

Az.: IV/1 900-11

Mitt. StGB NRW April 2009

Schule, Kultur und Sport

195

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zur Grabmalregelung in Friedhofssatzung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich mit der Frage beschäftigt, ob eine Gemeinde befugt ist, in der Friedhofssatzung festzulegen, dass auf gemeindlichen Friedhöfen nur Grabmale aufgestellt werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind.

Er hat hierzu am 4. Februar 2009 (Az.: 4 N 08.778) entschieden, mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage sei eine Gemeinde nicht befugt, in ihrer Friedhofssatzung zu bestimmen, dass auf gemeindlichen Friedhöfen nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des ILO-Übereinkommens 182 hergestellt seien (Anschluss an OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.11.2008, Az.: 7 C 10771/08).

Die angegriffene Satzungsregelung berühre nicht nur wirtschaftliche Interessen der Antragsstellerin; die Möglichkeit einer Rechtsverletzung bestehe, weil die Satzungsregelung in deren Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz eingreife. Die Gemeinden könnten zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Diese allgemeine Satzungsautonomie, die die Gewährleistung der gemeindlichen Satzungsautonomie in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz deklaratorisch wiederhole, genüge als Ermächtigungsgrundlage nicht dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz. Dieser erlaube Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Eingriffes deutlich erkennen lasse.

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW April 2009

196

Modernisierungsprogramm für Berufskollegs

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und das Ministerium für Schule und Weiterbildung haben mitgeteilt, dass sie mit rd. 28 Mio. Euro die Ausstattung der Berufskollegs in den Fördergebieten der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) fördern wollen. Das Wirtschafts- und das Schulministerium des Landes hätten dieses Sonderprogramm für die Berufskollegs entwickelt. Die Mittel würden aus der GA stammen, die mit insgesamt rd. 154 Mio. Euro in diesem Jahr fast dreimal so viel Fördermittel zur Verfügung stelle wie im Vorjahr.

Gefördert würden schwerpunktmäßig die Ausstattung der Berufskollegs mit modernen Maschinen und Fachräumen (z.B. CNC- CAD-Anlagen).

Die Mittel aus dem Programm für die berufliche Aus- und Weiterbildung seien auf die Fördergebiete nach dem gleichen Schlüssel verteilt worden wie die Gelder aus dem Konjunkturpaket II. Damit ergeben sich für die För-

dergebiete der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe in Nordrhein-Westfalen folgende Beiträge aus dem Sonderprogramm für Berufskollegs: Bielefeld (rd. 3 Mio. Euro), Bochum (knapp 3 Mio. Euro), Bottrop (870.000 Euro), Dortmund (rd. 3 Mio. Euro), Duisburg (rund 4,3 Mio. Euro), Gelsenkirchen (rd. 2,3 Mio. Euro), Hagen (knapp 2 Mio. Euro), Hamm (rund 1,6 Mio. Euro), Herne (rund 1,3 Mio. Euro) und Mönchengladbach (2,4 Mio. Euro) sowie die Kreise Heinsberg (470.000 Euro), Herford (rd. 560.000 Euro), Höxter (250.000 Euro), Lippe (rd. 660.000 Euro), Recklinghausen (rd. 1 Mio. Euro) und Unna (rd. 580.000 Euro). Die Ersatzschulen im Regierungsbezirk Arnsberg erhalten 133.000 Euro, im Regierungsbezirk Detmold 155.000 Euro und im Regierungsbezirk Münster knapp 200.000 Euro.

Die Fachleute des Schulministeriums und der Bezirksregierung haben nach Mitteilung des Landes NRW in den vergangenen Wochen zusammen mit den Schulen Konzepte entwickelt, mit denen eine zukunftsorientierte Ausstattung der Berufskollegs in den Fördergebieten sichergestellt werden kann.

Az.: IV/2 211-40

Mitt. StGB NRW April 2009

197 Oberverwaltungsgericht Bremen bestätigt Schulpflicht

Aktuell wird in Deutschland über die Frage diskutiert, ob Kinder das Recht haben, in Deutschland nur von ihren Eltern statt in einer Schule unterrichtet zu werden. Dabei geht es nicht nur um religiös motivierte Mütter und Väter, die dem staatlichen Schulsystem den Rücken kehren wollen, sondern um Eltern, die aus grundsätzlicher Kritik am Bildungswesen bessere Chancen für ihre Kinder im so genannten Homeschooling sehen, oder sie deshalb nicht in die Schule schicken wollen, weil diese dort gemobbt werden oder dem Leistungsdruck nicht standhalten. Im vorliegenden Fall hatten die zwei betroffenen Kinder zunächst die Grundschule besucht, klagten dann aber über Alpträume, Bauch- und Kopfschmerzen. Deshalb wurden sie von ihren Eltern von der Schule genommen und zu Hause in Kooperation mit einer Grund- und einer Fernschule unterrichtet. Die Bremer Schulbehörde lehnte die nötige Befreiung von der Schulpflicht ab. Mittlerweile wohnt der Vater mit den beiden Kindern in Frankreich, wo Heimunterricht erlaubt ist. Die Klage stützt sich auch auf die Praxis anderer europäischer Länder. So ist z.B. in Österreich Heimunterricht erlaubt. Die Kläger hatten ausdrücklich zugestanden, sich staatlicher Überprüfungen zu stellen. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat mit Urteil vom 3.2.2009 (Az: 1 A 21/07) der Schulpflicht den Vorrang gegeben. Die allgemeine Schulpflicht ist nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts mit höherrangigem Recht vereinbar. Einen Ausnahmefall, der eine Befreiung von der Schulpflicht hätte rechtfertigen können, sah das Gericht nicht.

Das OVG stellte ausdrücklich fest, dass der Gesetzgeber das Recht habe, eine allgemeine Schulpflicht vorzuschreiben und nur in besonderen Ausnahmefällen Heimunterricht zu erlauben, z.B. bei Diplomaten, Schaustellern oder Schwerkranken. Nur in diesen besonders gelagerten Le-

bensverhältnissen sei eine Ausnahmesituation gegeben. Dies läge bei den Klägern nicht vor. Ihr persönlicher Standpunkt, sie seien besser in der Lage, ihren Kindern Unterricht zu erteilen, begründe keinen zulässigen Ausnahmefall. Auch den Hinweis auf Beispiele anderer europäischer Länder ließ das Gericht nicht gelten. Vielmehr sieht das Oberverwaltungsgericht die allgemeine Schulpflicht in den deutschen Bundesländern als mit höherem Recht vereinbar an. Mit der Schulpflicht soll ein gleicher Bildungszugang für alle Schüler gewährleistet werden. Darüber hinaus diese der allgemeine Schulbesuch der Vermittlung sozialer und staatsbürgerlicher Kompetenz. Die Einschätzung des Gesetzgebers, dass die von ihm verfolgten Bildungs- und Erziehungsziele durch einen allgemeinen Schulbesuch besser erreicht würden als durch die Erteilung von Hausunterricht, ist nach Auffassung des Gerichts nicht zu beanstanden.

Mit Hinweis auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts hat das Oberverwaltungsgericht die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die Eltern haben allerdings weitere Rechtsmittel bis hinaus zum Europäischen Gerichtshof zur Durchsetzung des Homeschooling angekündigt.

(Quelle: DStGB Aktuell 0709 vom 13. Februar 2009)

Az.: IV/2 213-0/1

Mitt. StGB NRW April 2009

198 Zusammenarbeit in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in Ganztagschulen mit dem Verband Rheinischer Museen e.V., der Vereinigung Westfälischer Museen e.V. und dem Arbeitskreis Museumspädagogik Rheinland und Westfalen e.V. abgeschlossen worden sei.

Obwohl die Museenlandschaft in Nordrhein-Westfalen durch viele verschiedene Museen gekennzeichnet sei, würden gerade der Verband Rheinischer Museen e.V. und die Vereinigung Westfälischer Museen e.V. die wohl größte Zahl der Museen in NRW vertreten. Somit böten sie als außerschulischer Partner ein weitreichendes Angebot für die Ganztagschulen und Ganztagsangebote.

Vereinbart seien die üblichen Verfahren, das bedeute letztendlich, dass die Vereinbarung einen Rahmen bilde, dessen Ausgestaltung auf der örtlichen Ebene stattfindet. Die Vereinbarung werde voraussichtlich am 18. März 2009 am Rande des Plenums von Frau Ministerin Sommer, Herrn Minister Laschet und den Vertretungen der oben genannten Partner unterzeichnet.

Der Text der Vereinbarung kann im Intranetangebot des Verbandes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Offene Ganztagschule abgerufen werden.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW April 2009

Die Landesregierung NRW hat mit Presseerklärung vom 10.03.2009 darauf hingewiesen, nach dem Einsturz des Kölner Stadtarchivs würden die Sicherheitsstandards für Archivgut in Nordrhein-Westfalen auf den Prüfstand gestellt. Das habe Ministerpräsident Jürgen Rüttgers nach einer Kabinettsitzung in Düsseldorf angekündigt. Geprüft werde die schnellere Digitalisierung von Archivgut und eine Verschärfung des Archivgesetzes. Die Landesregierung wolle den Gesetzestext bis zum Jahresende novellieren. Mit 300.000 Euro Soforthilfe aus der Landeskasse würden zudem die Restaurierungsarbeiten in Köln unterstützt.

Die Landesregierung erwarte auch von der Bundesregierung finanzielles Engagement, denn die Kölner Archivalien seien von großer Bedeutung für die Kultur ganz Deutschland und Europas. Ministerpräsident Rüttgers wies darauf hin, dass sich eine solche Katastrophe nicht wiederholen dürfe. Deshalb werde eine Expertenanhörung zur Sicherheit von Archivgut angesetzt. Dazu gehöre auch die Frage, ob bestimmte Archivalien nicht im Tresor aufbewahrt werden müssten. Darüber hinaus würden umgehend die Sicherheitsstandards des geplanten Landesarchiv-Neubaus in Duisburg überprüft.

Az.: IV/2 480

Mitt. StGB NRW April 2009

Das Verwaltungsgericht Köln hat am 26.02.2009 (Az.: 10 L 142/09) per Beschluss eine Entscheidung über die Errichtung einer Gesamtschule getroffen. Das Gericht hat im Einzelnen ausgeführt, die Antragsgegnerin sei gegenüber der Antragstellerin nicht befugt gewesen, die Errichtung der Gesamtschule an die Bedingung zu knüpfen, dass mindestens ein Drittel der angemeldeten und aufgenommenen Kinder eine Gymnasialempfehlung besitze. Diese Nebenbestimmung sei rechtswidrig, weil die Antragstellerin nach summarischer Prüfung einen Anspruch auf Genehmigung des Errichtungsbeschlusses hätte und die Nebenbestimmung weder durch eine spezielle Rechtsvorschrift gedeckt noch als Maßnahme zur Sicherstellung, dass die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, gerechtfertigt sei. Die Genehmigung sei gem. § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erteilen gewesen. Diese Bestimmung vermittele dem Schulträger einen Anspruch auf Genehmigung eines Errichtungsbeschlusses, wenn keiner der in § 81 Abs. 3 Sätze 3 und 4 Schulgesetz abschließend genannten Versagungsgründe eingreife.

Danach dürfe die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Beschluss den Vorschriften des § 81 Abs. 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 Schulgesetz widerspreche oder wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehle. Abgesehen von der hier streitigen Frage, ob ein Mindestanteil von Kindern mit Gymnasial-

empfehlung angemeldet und aufgenommen werden müsse, sei die Antragsgegnerin davon ausgegangen, dass kein Versagungsgrund vorliege. Dagegen seien keine Einwände zu erheben. Dass weniger als ein Drittel der angemeldeten und zur Aufnahme vorgesehenen Kinder eine Gymnasialempfehlung besitze, rechtfertige die Versagung der Genehmigung nach den genannten Vorschriften ebenfalls nicht. Diese Bestimmungen würden regeln, wie das Spannungsverhältnis zwischen dem durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und Art. 8 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung gewährleisteten Recht der Eltern, zwischen den verschiedenen Schulformen wählen zu können, einerseits und den schulhoheitlichen Erfordernissen, insbesondere denen eines geordneten Schulbetriebs, andererseits zu lösen sei. § 78 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz verpflichte die Gemeinden, u.a. Gesamtschulen zu errichten, wenn ein Bedürfnis bestehe; bei der Ermittlung des Bedürfnisses sei der Elternwille zu berücksichtigen, § 78 Abs. 5 Schulgesetz. In diesen Vorschriften konkretisiere sich das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Eltern, dass der Schulträger Schulen der gewünschten Form in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stelle. Die Frage, ob ein – ausreichendes – Bedürfnis bestehe, das unter Berücksichtigung der schulhoheitlichen Belange die Errichtung einer Gesamtschule erfordere, beurteile sich nach § 82 Abs. 1 und 7 Schulgesetz: Gesamtschulen müssten mindestens vierzünftig geführt werden, wobei 28 Schüler als eine Klasse gelten. Das Bedürfnis setze dementsprechend 112 Anmeldungen voraus. §§ 78 ff. Schulgesetz würden danach eindeutige Regelungen über die Mindestgröße von Gesamtschulen aufstellen, träfen aber keine Bestimmungen, dass die zu errichtende Gesamtschule eine besondere Zusammensetzung der Schülerschaft in leistungsmäßiger Hinsicht oder gar einen Mindestanteil an Schülern aufweisen müsse, der eine bestimmte Schulformempfehlung erhalten habe. Würde der Staat den verfassungsrechtlich geschützten Rechten der Eltern aus schulhoheitlichen Gründen weitere Grenzen setzen, indem er bereits die Genehmigung zur Schulerichtung von einem Mindestanteil an angemeldeten Schülern mit Gymnasialempfehlung abhängig mache, sei eine entsprechende gesetzliche Regelung angezeigt.

Allerdings müssten 112 Schüler nicht nur angemeldet sein, sondern vom Schulleiter auch in rechtmäßiger Weise nach § 46 Abs. 1 Schulgesetz aufgenommen werden können, damit tatsächlich die gesetzliche Mindestgröße gewährleistet sei. Bei der Aufnahme müsse der Schulleiter einer Gesamtschule dafür sorgen, dass die Schüler in ihrer Leistungsfähigkeit die gesamte Leistungsbreite in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten, denn die Gesamtschule habe den schulformspezifischen Auftrag, in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge zu ermöglichen, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führten, und zusätzlich die gymnasiale Oberstufe vorzuhalten (§ 17 Abs. 1 und 2 Schulgesetz). Die Beachtung der Leistungsheterogenität bei der Schulaufnahme diene damit dem Ziel, dass eine im Allgemeinen für die Führung der gymnasialen Oberstufe ausreichende Zahl (§ 82 Abs. 8 Schulgesetz) von leistungsstärkeren Schülern aufgenommen werde, bei denen zu erwarten sei, dass sie die höheren Abschlüsse der Sekun-

darstufe I erreichen würden; sie ermögliche zum anderen, dass auch eine angemessene Zahl leistungsschwächerer Schüler berücksichtigt werde, für die zumindest die sonstigen Abschlüsse der Gesamtschule erreichbar seien.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Presseerklärung vom 5. März 2009 darauf hingewiesen, dass es die Festschreibung einheitlicher Kriterien bei der Errichtung von Gesamtschulen prüfe. Die Errichtung einer Gesamtschule könne nicht von den individuellen Maßstäben eines Einzelnen abhängig gemacht werden. Es dürften in Bonn keine anderen Kriterien angesetzt werden als in Dortmund, Münster oder Paderborn. Deshalb seien landeseinheitliche Maßstäbe gewollt. Im Interesse klarer Entscheidungsprozesse werde das Ministerium prüfen, im Gesetz- oder Ordnungswege landeseinheitliche Vorgaben für die Beurteilung der Leistungsheterogenität festzustellen. Diesen Weg habe das Verwaltungsgericht ausdrücklich aufgezeigt. Dabei werde das Ministerium sich daran orientieren, dass der Haushaltsgesetzgeber seit dem Jahr 2002 für die Berechnung des Stellenanteils im höheren Dienst der Gesamtschule ausdrücklich einen Anteil von Gymnasial-Kindern in der Sekundarstufe I mit 30 % ansetze. Er hätte 2002 dabei an die entsprechende Festlegung der Landesregierung bei der Einführung der Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1969 angeknüpft.

Gleichzeitig hat das Ministerium in der Presseerklärung darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Köln keine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Köln vom 26.02.2009 zur Gründung einer vierten Gesamtschule in Bonn einlegen werde.

Az.: IV/2 211-35 Mitt. StGB NRW April 2009

Datenverarbeitung und Internet

201 IT-Zusammenarbeit als Grundgesetzartikel

Mit Beschluss vom 5. März 2009 schlägt die Föderalismuskommission II unter anderem vor, einen Artikel 91c zur IT-Zusammenarbeit in das Grundgesetz aufzunehmen.

Der neue Grundgesetzartikel soll Bund und Ländern explizit die Möglichkeit einräumen, bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenzuwirken. Die für die Kommunikation zwischen den informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen sollen Bund und Länder aufgrund von Vereinbarungen festlegen können. Zudem wird vorgeschlagen, dass auch die Länder den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren können. Zur Ausführung dieser Regelungen soll zwischen Bund und Ländern ein Staatsvertrag geschlossen werden. Der Entwurf eines solchen Staats-

vertrags findet sich bereits im Beschluss der Föderalismuskommission. Darin ist die Einrichtung eines neuen Steuerungsgremiums, des IT-Planungsrates, vorgesehen, der die bisherigen Gremien für die IT-Steuerung des Bundes mit den Ländern ersetzen soll. Anders als gegenwärtig im Kooperationsausschuss ADV sollen jedoch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Sitzungen des IT-Planungsrates lediglich beratend teilnehmen können.

Des Weiteren ist zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder die Errichtung eines Verbindungsnetzes durch den Bund geplant. Die Einzelheiten zur Errichtung und zum Betrieb dieses Netzes sollen durch zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz geregelt werden. Der entsprechende Entwurf eines Ausführungsgesetzes ist im Kommissionsbeschluss enthalten.

Der Beschluss der Föderalismuskommission II ist im Internet abrufbar unter <http://www.bundestag.de/Parlament/gremien/foederalismus2/index.html>

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW April 2009

Jugend, Soziales und Gesundheit

202 10.400 zusätzliche Betreuungsplätze für unter Dreijährige

Gemäß Kabinettsbeschluss vom 26.02.2009 werden im Kindergartenjahr 2009/2010 – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Nachtragshaushalt – weitere 10.400 Betreuungsplätze für Unterdreijährige mit Landesmitteln gefördert. Damit stehen dann gem. Pressemitteilung der Landesregierung vom 25. Februar 2009 insgesamt 86.000 Betreuungsplätze für Unterdreijährige zur Verfügung, davon 66.000 in Kindertageseinrichtungen und 20.000 Plätze im Bereich der Kindertagespflege.

Über das Verfahren zur Verteilung der zusätzlichen Plätze für Unterdreijährige auf die einzelnen Jugendämter hat das MGFFI zwischenzeitlich die Kommunen über die Landesjugendämter informiert.

Az.: III/2 711-2 Mitt. StGB NRW April 2009

203 Bundeskabinett beschließt Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

Das Bundeskabinett hat Mitte Februar 2009 das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz verabschiedet. Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung den Schutz älterer, pflegebedürftiger und behinderter Menschen stärken. Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte Gesetz soll vor Benachteiligung bei Verträgen schützen, die für die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen geschlossen werden. Zu Vorschriften des Wohn- und Be-

treuungsvertragsgesetzes gehören u.a. folgende Regelungen:

- Die Verbraucher haben einen Anspruch auf Informationen vor dem Vertragsschluss. Die Unternehmen müssen schriftlich und leicht verständlich Auskunft über Leistungen, Entgelte und das Ergebnis von Qualitätsprüfungen geben.
- Die Verträge werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit und schriftlich abgeschlossen. Für die Kurzzeitpflege kann eine Befristung vereinbart werden.
- Das vereinbarte Entgelt muss angemessen sein. Erbringt das Unternehmen vertraglich festgelegte Leistungen nicht oder nicht wie vereinbart, kann die Verbraucherin oder der Verbraucher das Entgelt entsprechend kürzen.
- Bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs haben die Verbraucher Anspruch auf eine entsprechende Anpassung des Vertrags. In besonderen Fällen können die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Unternehmen von der Anpassungspflicht befreit ist.
- Eine Kündigung des Vertrags ist für die Unternehmen nur aus wichtigen Gründen möglich. Die Verbraucher können dagegen den Vertrag jederzeit kurzfristig kündigen.

Mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sollen die vertragsrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes abgelöst und weiter entwickelt werden. Für die Anwendbarkeit des Gesetzes kommt es nicht mehr auf die Einrichtungsform an, maßgeblich sind ausschließlich die vertraglichen Vereinbarungen. Das Gesetz gilt für Verträge, die die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen verbinden. Ausgenommen sind Verträge, bei denen neben dem Wohnraum allgemeine Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Pflegeleistungen, Notruf- oder hauswirtschaftliche Versorgungsdienste angeboten werden.

Das Gesetz soll zum 1. September 2009 in Kraft treten. Eine Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die Neuregelung erst sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten Anwendung auf Verträge findet, die nach dem bisherigen Heimrecht abgeschlossen wurden. Für andere Altverträge, wie zum Beispiel Miet- und Dienstverträge im Bereich des Betreuten Wohnens gilt das Gesetz auch zukünftig nicht.

Az.: III 872

Mitt. StGB NRW April 2009

204 Neues Programm gegen Obdachlosigkeit

Nicht zuletzt auf den Druck der Öffentlichkeit und die Kritik der kommunalen Spitzenverbände an den zunächst beschlossenen Einsparungen beim Förderprogramm für Wohnungslose hin hat die Landesregierung Ende Februar ein Aktionsprogramm zur Prävention und Bekämpfung der Obdachlosigkeit beschlossen.

Das neue Aktionsprogramm „Obdachlosigkeit verhindern – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen“ ist mit insgesamt 1,12 Millionen Euro ausgestattet. Das Land will die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer originär kommunalen Aufgabe im Bereich der Wohnungslosenhilfe unterstützen. Dabei soll die Prävention der Wohnungslosigkeit ein wichtiger Schwerpunkt sein und in die Gesamtstrategien der sozialen Wohnraumförderung einbezogen werden. Darüber hinaus sollen Hilfen für spezifische Zielgruppen entwickelt werden: Jugendliche, Frauen, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte sowie ältere Menschen.

Az.: III 880

Mitt. StGB NRW April 2009

Wirtschaft und Verkehr

205 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Am 11.03.2009 fand mit der 98. Sitzung erstmals eine Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr des StGB NRW in einer Kreisverwaltung statt. Landrat Beckhoff stellte den einladenden Kreis Olpe als kleinsten Kreis von Nordrhein-Westfalen mit 7 Städten und Gemeinden und insgesamt etwa 142.000 Einwohnern vor. Die Region mit zahlreichen touristischen Ausflugszielen lebe nicht annähernd vom Tourismus, sondern sei eine der industriestärksten Regionen von Nordrhein-Westfalen. Hier seien wichtige Autozulieferbetriebe, die Elektroindustrie sowie führende Unternehmen der Sanitärindustrie angesiedelt.

Dekan Prof. Dr.-Ing. Bechtloff von der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede, stellte den Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften sowie die Fachhochschule Südwestfalen und ihren Beitrag für die Regionalentwicklung durch Wissens- und Technologietransfer mit regionalen Unternehmen vor. Die Unternehmen in der Region sollten die Chance nutzen, die sich aus der positiven Entwicklung der Studentenzahlen ergäben. Die Verzahnung von Wirtschaft und Wissenschaft finde u.a. über einfache Praktika sowie Praxissemester der Studierenden in Unternehmen statt. Hochschule sowie Unternehmen erlangten durch diese Kooperation Vorteile im sog. Kampf um Köpfe, nämlich TOP-Studenten auf der einen Seite sowie sofort berufsfähige Mitarbeiter auf der anderen Seite.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt erläuterte Beigeordneter Dr. Kuhn, Landkreistag, die Eckpunkte der neuen EU-Verordnung zum ÖPNV, die am 03.12.2009 in Kraft tritt. Er verwies auf die gemeinsamen kommunalen Positionen, wonach das nationale Recht möglichst umgehend angepasst werden müsse mit folgenden Schwerpunkten:

- Bestimmung der zuständigen Behörde zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge
- Konkretisierung der Vergabegrundsätze für öffentliche Dienstleistungsaufträge und Vorgabe von Ver-

gleichsmaßstäben zur Bewertung konkurrierender Unternehmensanträge im Genehmigungswettbewerb

- Anpassung der Laufzeit der PBefG-Genehmigungen an die Vorgaben der neuen EU-Verordnung
- Regelungen zum Rechtsschutz bei Entscheidungen zur Direktvergabe und zu Vergaben im wettbewerblichen Verfahren.

Einigkeit herrschte im Ausschuss auch bei der Einschätzung, dass Gemeindebeteiligungen an Kreis- bzw. Regionalverkehrsgesellschaften nicht übereilt unter Hinweis auf Vorgaben der neuen EU-Verordnung zur Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge aufgegeben werden sollten. Die Voraussetzung, dass die zuständige örtliche Behörde in diesem Fall eine Kontrolle auf rechtliche getrennte Einheiten ausübe, die der über eigene Dienststellen entspreche, können ggf. durch Neugestaltung der vertraglich geregelten Rechte und Pflichten der Gesellschafter zum operativen Geschäft erfüllt werden.

Hauptreferent Thomas, Geschäftsstelle, stellte Diskussionsthemen zu einer gästeorientierten und ortsgerechten Tourismusentwicklung vor. In Nordrhein-Westfalen gebe es wohl kaum eine Kommune, die als touristisches Selbstläufergebiet auf die Weiterentwicklung und Steuerung des Fremdenverkehrswesens verzichten könne. Städte und Gemeinden müssten hier die Federführerschaft übernehmen. Der Ausschuss schloss sich einstimmig den vorgestellten Thesen an.

Geschäftsführer Giesen, Geschäftsstelle, informierte über den aktuellen Sachstand der SGB II-Organisationsreform, woraufhin der Ausschuss Betroffenheit feststellte, dass der Koalitionsausschuss zum Kompromisspaket von Bundesarbeitsministerium und Ländern zur Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Einigung erreichen konnte. Er unterstützt das bereits eingeleitete Vorhaben der Geschäftsstelle, eine geordnete Umstellung der Organisationsstrukturen zu gewährleisten, den mit den kommunalen Bediensteten abzudeckenden künftigen Personalbedarf zu eruieren und Perspektiven für die bislang in Arbeitsagenturen bzw. für Optionskommunen tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu entwickeln. Der komplette Wortlaut des Beschlusses ist in der Geschäftsstelle abrufbar.

Hauptreferent Thomas informierte sodann über Planungen der Geschäftsstelle, Handlungsempfehlungen für die Mitgliedsgemeinden zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Infrastruktur im Außenbereich, also im Wesentlichen Wirtschaftswege, zu erstellen. Der Ausschuss wies auf die hohe Bedeutung einer solchen Arbeitshilfe hin und äußerte seine volle Unterstützung für das Vorhaben der Geschäftsstelle.

Des Weiteren diskutierte der Ausschuss über die Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die Umsetzung des Konjunkturpakets II, den Masterplan Tourismus 2015 NRW sowie über die NRW Ziel 2-Wettbewerbe.

Az.: III/1 N 5

Mitt. StGB NRW April 2009

206 Negativer Saldo bei Existenzgründungen

Auf der Basis der Gewerbeanzeigenstatistik hat das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn die Anzahl von Gründungen und Liquidationen für 2008 berechnet. Grundlage sind die Zahlen des 1.–3. Quartals des Jahres. Zwar liegen die Existenzgründungen mit 307.000 noch leicht über den Liquidationen mit rund 304.000, allerdings ist unter Einbeziehung des letzten Quartals damit zu rechnen, dass die Anzahl der Liquidationen mit rund 410.000 über denen der Existenzgründungen mit rund 397.000 liegt. In jedem Falle liegen beide Werte unter den Zahlen für 2007. Allerdings ist die Anzahl der Liquidationen weniger gesunken als die der Existenzgründungen. 2007 gab es noch 426.000 Existenzgründungen, denen rund 415.000 Liquidationen gegenüber standen.

Im Arbeitspapier „Gründungen und Liquidationen im 1.–3. Quartal 2008 in Deutschland“ des IfM, herunter zu laden von der Internetseite <http://www.ifm-bonn.org/assets/documents/Working-Paper-01-09.pdf>, ist auch ein positiver Aspekt enthalten. Für den starken Rückgang der Existenzgründungen ist vorrangig die starke Abnahme der Gründung von Kleinbetrieben (-8,5 %) verantwortlich. Die Zahl der Gründungen von Betrieben mit größerer wirtschaftlicher Bedeutung hat sich jedoch nur um 2,8 % verringert. Größere wirtschaftliche Bedeutung wird für statistische Zwecke angenommen, wenn die Hauptniederlassungen von Betriebsgründungen mit einem Eintrag ins Handelsregister oder der Handwerksrolle bzw. mit mindestens einem sozialpflichtigen Beschäftigten verbunden sind.

Das Gründungsgeschehen 2009 wird nach Ansicht des IfM, aber auch der Bundesagentur für Arbeit, vorrangig durch den Anstieg von Gründungen aus Arbeitslosigkeit heraus gekennzeichnet sein. Gleichzeitig ist auch mit einem Anstieg der Betriebserschließungen zu rechnen.

Az.: III 450-30

Mitt. StGB NRW April 2009

207 Weiterentwicklung der SGB II-Organisationsform

Der StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr hat in seiner Sitzung am 11.03.2009 mit Betroffenheit festgestellt, dass der Koalitionsausschuss zum Kompromisspaket von Bundesarbeitsministerium und Ländern zur Neuorganisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende am 4./5.03.2009 keine Einigung erreichen konnte. Der Ausschuss setzt sich nachdrücklich dafür ein, noch in der laufenden Legislaturperiode eine gesetzgeberische Lösung zu erreichen, damit es Ende 2010 nicht zu einem Auslaufen der Arbeitsgemeinschaften mit dann getrennter Aufgabenwahrnehmung durch Bundesagentur für Arbeit und kommunale Träger sowie zur Beendigung des Optionsmodells kommt.

Der Ausschuss appelliert an Bund und Länder, eine zukünftig getrennte Aufgabenwahrnehmung bei der Grundsicherung für Arbeit nach Kräften zu vermeiden, weil sie mangels Leistungserbringung aus einer Hand zusätzliche Hürden für die Leistungsempfänger aufbaut,

dem kommunalen Anliegen nach einer angemessenen Mitsteuerung der Eingliederungsprozesse nicht gerecht wird, unter Aspekten der Personalentwicklung sowie der Personalwirtschaft unbefriedigend ist und letztlich unnötige Doppelstrukturen fördert.

Der Ausschuss unterstützt das bereits eingeleitete Vorhaben der Geschäftsstelle, unter Beteiligung des Landesarbeitsministeriums, der BA-Regionaldirektion NRW sowie der kommunalen Spitzenverbände baldmöglichst eingehende Gespräche für den Fall zu führen, dass in der laufenden Legislaturperiode keine SGB II-Novellierung mehr zustande kommt. Ziel muss es dann sein, eine geordnete Umstellung der Organisationsstrukturen zu gewährleisten, den mit kommunalen Bediensteten abzudeckenden künftigen Personalbedarf der Arbeitsagenturen zu eruieren und Perspektiven für die bislang in Arbeitsagenturen bzw. für Optionskommunen tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu entwickeln.

Az.: III 810-2/2

Mitt. StGB NRW April 2009

208 Thesen zur Tourismusentwicklung

Der StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr hat in seiner Sitzung am 11.03.2009 die folgenden Verbandsthesen zur Tourismusentwicklung verabschiedet:

1. Kommunalen Tourismus muss konsequent entwickelt werden. Mit Ausnahme weniger touristischer Selbstläufergebiete kann Tourismus nicht nach dem Zufallsprinzip erfolgen oder allein Impulsen aus der Privatwirtschaft überlassen werden. Richtung, Inhalt, Tempo und Reichweite müssen im Rahmen der Stadt- und Regionalentwicklung gesteuert werden. Städte und Gemeinden bedürfen einer strategischen Orientierung zwischen Konzentration und Vielfalt.
2. Das Nebeneinander unterschiedlicher Wirtschaftszweige ist der kommunale Normalfall. Kommunale Wirtschaftsförderung setzt tunlichst auf einen Branchenmix im Bereich der Unternehmen, um die Abhängigkeit von Branchenschwankungen und Standortentscheidungen einzelner Unternehmen sowie von Witterungsbedingungen und anderen äußeren Einflüssen zu reduzieren. Der Stellenwert des Tourismus im Rahmen von Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung muss transparent sein und in der Kommunalpolitik klar zum Ausdruck kommen.
3. Kommunale Tourismus- bzw. Wirtschaftsförderungsstrategien müssen auf eine Verträglichkeit der Wirtschaftszweige untereinander setzen. Die Wirtschaftsbereiche sollten sich so wenig wie möglich stören bzw. behindern. Im Idealfall können sie mit dem Tourismus thematisch in Einklang gebracht werden. Als Beispiele seien die Route der Industriekultur im Ruhrgebiet oder Regionen genannt, die den „Rad-Tourismus“ kultivieren. In Konfliktfällen müssen klare Prioritäten gesetzt werden.
4. Zielgruppen müssen definiert und umsorgt werden. Der Besucher muss wissen, ob er zu der Zielgruppe

gehört. Nicht jeder Besucher verbindet umgekehrt mit seiner Anwesenheit in einer Kommune touristische Zwecke. Selbst viele Touristen werden nicht selten lediglich spezielle Angebote in einer Kommune nachfragen, ohne das gesamte Spektrum erleben und (mit-)zahlen zu wollen. Eine kommunale Tourismusstrategie muss also die Verträglichkeit der Zielgruppen anstreben.

5. Was dem Bürger nutzt, wird dem Gast ebenfalls zugute kommen – und umgekehrt (Beispiel: Radverkehrsinfrastruktur). Gästeorientierung darf nicht zu Lasten der Bürgerorientierung gehen. Die Bürger bzw. die Einwohner einer Kommune sind zunächst die Zielgruppe. In einer strategischen Tourismusentwicklung dürfen sich weder der Gast noch der Einwohner als Bewohner zweiter Klasse fühlen. In diesem Zusammenhang darf der Konkurrenzkampf von Gemeinden um qualifizierte Arbeitnehmer als ein künftig sich verschärfender Aspekt nicht unterschätzt werden. Angebotsvielfalt bei Freizeit und Naherholung wird ebenso wie sportliche und kulturelle Attraktivität immer stärker zum Standortfaktor.
6. Nur qualitativ hochwertige touristische Angebote haben gerade in Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, die nicht zu den klassischen Urlaubsregionen gehören, Zukunftschancen. Sie müssen in die Tradition, Kultur, Geschichte, Sozialstruktur und in die ökologischen Eigenarten des Raumes eingebunden sein. Das touristische Profil einer Kommune erwächst aus ihrer eigenen Geschichte, ihrer Einbindung in den Raum, aus den Traditionen und Eigenarten ihrer Bürger. Hieraus und nicht allein aus den jeweils im Land oder der Fachwelt ausgerufenen Trends muss sie ihr Leitbild erarbeiten. Bei der Entwicklung touristischer Angebote muss auf die Verträglichkeit der Nutzungen geachtet werden.
7. Die Kommunen sollten nicht jedem aktuellen, möglicherweise kurzfristigen Trend hinterherlaufen. Das touristische Angebot muss aufbauend auf langfristigen und belegbaren Entwicklungen konzipiert werden. Viele Städte und Gemeinden in deutschen Tourismusregionen können insbesondere mit internationalen Destinationen des (Urlaubs-)Massentourismus nicht konkurrieren. Sie müssen konsequent auf den qualitätsbewussten und anspruchsvollen Gast setzen. Trends und Nachfrageentwicklungen müssen dabei nutzbar gemacht werden für das örtliche touristische Angebot.
8. Erreichbarkeit und Mobilität vor Ort sind Grundvoraussetzungen für ein gästeorientiertes touristisches Angebot. Verlässlichkeit, Komfort und Sicherheit des Mobilitätsangebotes sowie Aspekte der Barrierefreiheit gehen vor Schnelligkeit. Informationen in Internetauftritten, Broschüren und anderen Medien müssen auf Selbstverständliches und auf Nebensächliches verzichten und sich auf das für den Gast in der Region Wesentliche konzentrieren. Leitsysteme für Wanderer, Radfahrer, Fußgänger etc. müssen richtig, einfach und durchgängig sein.

9. Tourismusentwicklung benötigt professionelles Management und bürgerschaftliche Mitgestaltung. Ideenvielfalt und Motivation der lokalen Anbieter bewirken die Einzigartigkeit des Angebots. Die Beauftragung externer Berater kann Reibungsverluste bei den Akteuren abbauen, birgt aber auch die Gefahr, wissenschaftlich Fundiertes und anderweitig praktisch Erprobtes undifferenziert auf die spezielle Region zu übertragen. Endogene Stärken wie Identifikation mit der Region, Verbundenheit mit dem Wohn- und Lebensmittelpunkt, letztlich ausgeprägtes Heimatgefühl können andererseits sachliche Professionalität ergänzen oder ersetzen. Die Schaffung einer unverwechselbaren Identität einer Region ist einer noch so professionellen Imagebildung vorzuziehen, wenn diese zur Austauschbarkeit führt.

10. Nicht jede Gemeinde braucht ein eigenes Spaßbad. Durch ein Regionalmarketing können und sollten bestehende einzelfallbezogene Kooperationen zu einer gemeinsamen strategischen und vor allem projektübergreifenden Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden in der Region – beispielsweise in Touristischen Arbeitsgemeinschaften – ausgebaut werden. Die Initiative zur Kooperation sollte – basierend auf Freiwilligkeit – von der örtlichen Ebene kommen. Der Gegenstand der Kooperation kann zunächst begrenzt sein, damit die jeweiligen Projekte in einem realistischen Zeitrahmen umgesetzt und messbare Erfolge erzielt werden können.

Überzeugungskraft des unverwechselbaren Angebots, Verträglichkeit nach innen und außen, Kooperation vor Ort und in der Region sind die Säulen einer kommunalen Tourismusstrategie. Leitbild kommunaler Tourismuspolitik ist ein nachhaltiger, umwelt- und sozialverträglicher Tourismus. Das Binnenmarketing darf dabei nicht vernachlässigt werden. Eine auf das Leitbild zielende, zur lokalen Identität passende Modernisierung und Ausrichtung der touristischen Infrastruktur – öffentlich und privat – und regelmäßig konsequente Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in den Tourismus-Servicestellen müssen sichergestellt werden.

Az.: III 470-00

Mitt. StGB NRW April 2009

209 **Tourismus 2008 und Ausblick 2009**

Die Tourismuswirtschaft hat sich 2008 positiv entwickelt. Die Wirtschafts- und Finanzkrise beeinträchtigt die Tourismusedwicklung nicht so stark wie andere Wirtschaftszweige. Allerdings wird sich der Wettbewerbsdruck durch die Krise verschärfen.

2008 war für den Tourismus ein positives Jahr. Erneut sind sowohl die Zahlen der Gästeankünfte (+2,4 %) wie auch die Übernachtungszahlen (+2,1 %) gestiegen. Insgesamt haben rund 133 Millionen Gäste 370 Millionen Übernachtungen bewirkt. Überproportional sind die Ankünfte von ausländischen Gästen gewachsen. Für Deutschland zeigte sich ein Plus von 3,2 % an Übernachtungen. In den ostdeutschen Bundesländern konnte sogar ein Wachstum von 7,5 % erzielt werden. Allerdings findet dieses Wachstum auf einem sehr niedrigen Niveau statt.

Der Ausblick für 2009 ist hingegen verhalten. Rund 35 % der Urlauber sind hinsichtlich des Urlaubs 2009 noch unentschieden. Dementsprechend vorsichtig sind die Einschätzungen der Touristiker. Nicht einmal die Hälfte der Befragten erwarten einen Zuwachs der Übernachtungen (43 %) und nur 40 % sehen Steigerungen beim Tagestourismus. Eine Verbesserung der Auslastung erwartet sogar nur etwas mehr als ein Viertel (28 %). Allerdings werden auch keine tiefen Einbrüche erwartet. Den Status quo zu halten, ist das Ziel der Reisebranche.

Die „Wetterstationen“ der Freizeitwirtschaft zeigen in fast allen Bereichen und in allen Bundesländern Nachfrageeinbrüche. Allerdings liegen diese Einbrüche im Wesentlichen im ungünstigen Ostertermin 2008 sowie dem ungünstig verlaufenden Sommer. Eine tiefere Analyse zeigt, dass die Besuchszahlen der Freizeitwirtschaft im letzten Quartal 2008 wieder gestiegen sind. Dies gibt uns Anlass, auf die Notwendigkeit der Entzerrung der Sommerferientermine in den Bundesländern hinzuweisen. Die Reduzierung der Anzahl der Sommerferientage bewirkt eine messbare Reduzierung der Einnahmen der Freizeitwirtschaft. Wir appellieren deshalb an die Kultusministerkonferenz, den Sommerferienzeitraum wieder auszudehnen.

Das Tourismusbarometer hat 2008 besonders den Ferienwohnungsmarkt und die Gastronomie behandelt. Die wesentlichen Ergebnisse zu diesen speziellen Sektoren im Tourismus lauten, dass es im Bereich der Ferienhäuser und Ferienwohnungen in Deutschland nach wie vor Wachstumspotenzial gibt. Im Vergleich zu Hotelleriebetten sind die Bettenkontingente in Ferienwohnungen und Ferienhäuser sehr klein.

Die Gastronomie hat eine bemerkenswerte Qualitäts-offensive auf allen Ebenen erlebt. Probleme gibt es allerdings bei den Fachkräften und insbesondere beim Nachwuchs. Während sich zwischen 2002 und 2007 die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Gastgewerbe um 19 % erhöht hat, sank die Zahl im selben Zeitraum in Ostdeutschland bereits um 0,6 %. Auf einen Ausbildungsplatz in der Gastronomie kommt in Ostdeutschland nur noch ein Bewerber. Mit Blick auf den demografischen Wandel ist bereits kurzfristig einsetzender Nachwuchsmangel ein ernstes Problem. Da die Gastronomie zu den beschäftigungsintensiven Dienstleistungsbranchen gehört, ist der Qualitätsanspruch an Personalverfügbarkeit gebunden.

Nähere Informationen zum Tourismusbarometer sind im Internet erhältlich unter www.tourismusbarometer.de.

Az.: III 470-00

Mitt. StGB NRW April 2009

210 **Umsetzung der EU-Verordnung zum ÖPNV**

Der Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich am 11.03.2009 mit der Umsetzung der neuen EU-Verordnung zum ÖPNV befasst und die bei Bundesregierung und Regierungsfaktionen sich abzeichnende Haltung kritisiert, zumindest in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen

Bundestages keine Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes mehr vorzunehmen. Er setzt sich für einen baldmöglichst zu erarbeitenden Ordnungsrahmen zum ÖPNV ein, der Rechtssicherheit schafft, Verteilungsgerechtigkeit gewährleistet und die kommunalen Aufgabenträger in die Lage versetzt, ihrer Gewährleistungsverantwortung für einen leistungsfähigen und finanzierbaren ÖPNV gerecht zu werden.

Ausdrücklich unterstützt der Ausschuss die Forderung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände nach einer zeitnahen Anpassung des nationalen Personenbeförderungsrechts an die ab 03.12.2009 geltende neue europäische Nahverkehrsverordnung mit folgenden Schwerpunkten:

- Bestimmung der zuständigen Behörde zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge
- Konkretisierung der Vergabegrundsätze für öffentliche Dienstleistungsaufträge und Vorgabe von Vergleichsmaßstäben zur Bewertung konkurrierender Unternehmensanträge im Genehmigungswettbewerb
- Anpassung der Laufzeit der PBefG-Genehmigungen an die Vorgaben der neuen EU-Verordnung
- Regelungen zum Rechtsschutz bei Entscheidungen zur Direktvergabe und zu Vergaben im wettbewerblichen Verfahren.

Ferner unterstreicht der Ausschuss die kommunale Forderung, die funktionale Trennung von Aufgabenträgerschaft und Genehmigungsbehörde weitgehend aufzuheben, den kommunalen Aufgabenträgern das Recht zur Konzessionsvergabe einzuräumen und die Kompetenz der Genehmigungsbehörden auf Gefahrenabwehr und Rechtsaufsicht zu beschränken. Für den Fall, dass die Bezirksregierungen dennoch weiterhin die Linienverkehrsgenehmigungen erteilen sollen, müssen die Nahverkehrspläne bzw. die Auswahl- und Vergabeentscheidungen der Aufgabenträger für die Genehmigungsbehörden verbindlich sein.

Der Ausschuss empfiehlt, Gemeindebeteiligungen an Kreis- bzw. Regionalverkehrsgesellschaften nicht übereilt unter Hinweis auf Vorgaben der neuen EU-Verordnung zur Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge aufzugeben. Die Voraussetzung, dass die zuständige örtliche Behörde in diesem Fall eine Kontrolle auf rechtlich getrennte Einheiten (z.B. Verkehrsgesellschaft) ausübt, die der über eigene Dienststellen entspricht, kann ggf. durch Neugestaltung der vertraglich geregelten Rechte und Pflichten der Gesellschafter zum operativen Geschäft erfüllt werden.

Schließlich fordert der Ausschuss die Landesregierung auf, das kommunale Petitum nach einer zeitnahen Novellierung des Personenbeförderungsrechts aufzugreifen und über den Bundesrat zu befördern.

Az.: III 441-10

Mitt. StGB NRW April 2009

211 Wettbewerb „Kinderfreundliche Mobilität“

Die Stiftung „Lebendige Stadt“ ruft auch in diesem Jahr alle europäischen Städte, Gemeinden, Architekten, Stadtplaner, Entwickler, Investoren, Vereine, Unternehmen und Institutionen auf, sich um den Stiftungspreis 2009 „Wege in der Stadt: Kinderfreundliche Mobilität“ zu bewerben.

Preiswürdig sind Konzepte und Vorhaben, die bereits realisiert worden sind oder in naher Zukunft umgesetzt werden und die zur Sicherheit und Mobilität von Kindern im öffentlichen Verkehr beitragen, indem sie von Verkehrsteilnehmern mehr gegenseitige Rücksicht fordern und z.B. Schul- und Kitawege sicherer machen. Dem Grundanliegen der Stiftung folgend, Best-Practice-Beispiele zu fördern, die für andere Kommunen Vorbild sein können, kommen innovativen und zugleich wirtschaftlichen Lösungen, die dauerhaft zu mehr Sicherheit und kinderfreundlicher Mobilität beitragen, eine besondere Bedeutung zu. Insgesamt ist eine Preissumme von 15.000 Euro ausgelobt.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2009 zu senden an: Stiftung „Lebendige Stadt“, Saseler Damm 39, 22395 Hamburg.

Az.: III/1 151-40

Mitt. StGB NRW April 2009

Bauen und Vergabe

212 Vergaberechtsreform und Entschließung zur interkommunalen Zusammenarbeit

Am 13.02.2009 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts zugestimmt, das den Bundestag bereits am 19. Dezember 2008 passiert hatte. Es werden damit die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff. GWB) über die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 206.000 Euro und öffentlicher Bauaufträge ab 5,15 Mio. Euro dem europäischen Recht angepasst und in Teilen effizienter gestaltet.

Bis zuletzt war streitig, ob staatliche und kommunale Aufgabenübertragungen (Beispiel: Kommune A überträgt ihre Müllabfuhr der Kommune B) ausdrücklich von der Anwendung des Vergaberechts ausgenommen bleiben. Leider hat sich auch der Bundesrat nicht den Vorschlägen des DStGB zu einer Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit vom Vergaberecht (§ 99 Abs. 1 GWB-E) angeschlossen. Allerdings hat das Land Baden-Württemberg in letzter Minute einen Beschluss eingebracht, der vorsieht, dass im Sinne der DStGB-Forderungen für die Thematik eine Lösung auf der europäischen Ebene und in einer zukünftigen GWB-Novelle gefunden werden sollte.

Inhaltlich betreffen wesentliche Regelungen die Einschränkung der Möglichkeit für Unternehmen, gegen Entscheidungen eines öffentlichen Auftraggebers, durch die sie benachteiligt werden können, gerichtlich vorzuge-

hen. Es soll damit die „Flut“ von Prozessen, die zu Investitionshemmnissen bei der öffentlichen Beschaffung geführt haben, eingedämmt werden, so die Intention des Gesetzgebers.

Zur Verbesserung des Zugangs mittelständischer Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen sieht das Gesetz zudem eine Verpflichtung vor, große Aufträge in Lose aufzuteilen, auf die auch kleine und mittlere Unternehmen erfolgreich anbieten können (§ 97 Abs. 3).

Von entscheidender Bedeutung für die Kommunen sind auch die Regelungen in § 99, die klarstellen, dass Grundstücksverkäufe in Verbindung mit städtebaulichen Entwicklungsverträgen nicht der vergaberechtlichen Ausschreibungspflicht unterliegen. Die so genannte Ahlhorn-Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, die die Kommunen in diesen Fällen zur Ausschreibung verpflichtete, hatte dies in Frage gestellt. Denn es ließen sich kaum noch Investoren finden, die bereit waren, ihre Ideen für kommunale Entwicklungskonzepte zur Verwertung in einem folgenden Ausschreibungswettbewerb zur Verfügung zu stellen. Trotzdem kann es ratsam sein, in der kommunalen Praxis im Falle von Investorenwettbewerben ein wettbewerbliches Verfahren durchzuführen, weil die Gesamtentscheidung zu dieser Rechtsfrage von der Entscheidung des EuGH zum Vorlagenbeschluss des OLG Düsseldorf abhängen wird. Denn schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass wegen dieses Vorlageverfahrens ein Nachprüfungsverfahren eingeleitet wird und dann das Vergabeverfahren ausgesetzt ist (vgl. § 115 Abs.1 und 3 GWB). Unter zeitlichen Aspekten wäre dies aber für die Gemeinde gegebenenfalls ungünstiger als die Durchführungen eines Vergabeverfahrens.

Über Details der Gesetzesänderung werden wir alsbald informieren.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2009

213 Bundesregierung und Kommunalverbände wollen Flächeninanspruchnahme reduzieren

Am 09. Februar 2009 trafen sich die kommunalen Spitzenverbände mit Vertretern der Bundesregierung zu einem Gespräch über die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Dabei vereinbarten die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesregierung angesichts einer immer noch täglichen Flächeninanspruchnahme von rund 113 Hektar für Siedlung und Verkehr eine engere Zusammenarbeit.

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene betonten jedoch zugleich, dass die Planungshoheit der Städte und Gemeinden gewahrt werden müsse. Auch müssten die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, insbesondere zwischen wachsenden und schrumpfenden Regionen, bei dem gemeinsamen Ziel einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme berücksichtigt werden.

Weiter forderten die kommunalen Spitzenverbände die Bundesregierung und insbesondere die Statistiker auf,

die bisher maßgeblich quantitativen Zahlen über die Flächeninanspruchnahme durch eine stärkere qualitative Differenzierung zu ersetzen. So könne es nicht sein, dass Ausgleichs- und Ersatzflächen, mit denen die Natur und Landschaft aufgewertet würde, zur „Flächeninanspruchnahme“ zählen.

Die kommunalen Spitzenverbände sahen das eigentliche Problem in der Mobilisierung von Innenbereichsgrundstücken in den Städten und Gemeinden. Hier müsse die Förderung der Innenstädte und Ortskerne, aber insbesondere auch der Dörfer im ländlichen Raum durch die verschiedenen Programme von Bund, Ländern und Kommunen im Hinblick auf eine Innenentwicklung verstärkt werden.

Auch könne die gesetzliche Einführung eines einfach handhabbaren sogenannten zonierten Satzungsrecht im Grundsteuerrecht, wonach es den Kommunen erlaubt würde, baurechtlich bebaubare, aber unbebaute Grundstücke mit einem höheren Hebesatzrecht zu belegen, zu einer Baulandmobilisierung im Innenbereich der Städte und Gemeinden führen. Die Bundesregierung sagte zu, eine derartige Einführung zu prüfen.

Ein zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene und der Bundesregierung zu der Gesamtheit abgestimmtes gemeinsames Positionspapier ist im Folgenden wiedergegeben:

1. Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt ist es, die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr bis 2020 auf 30 ha pro Tag zu senken. Die Bundesregierung und die kommunalen Spitzenverbände sind sich darüber einig, dass die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu den großen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung zählt.
2. Hierfür sind weiterhin verstärkte Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen erforderlich. Mögliche Maßnahmen sind u.a.:
 - eine verstärkte Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden, die Revitalisierung von Brachflächen, die Nutzung leergefallener Bausubstanz sowie eine angemessene Nachverdichtung,
 - die konsequente Anwendung der mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte verbesserten Möglichkeiten,
 - die Prüfung, wie die Rahmenbedingungen für eine stärkere Nutzung von Freiflächen (Konversionsgrundstücke/Bahn etc.) im Rahmen der vorhandenen haushaltsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben (z. B. BImA-Errichtungsgesetz) verbessert werden können,
 - die Ausrichtung finanzpolitischer Rahmenbedingungen auf eine sparsame Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen,

- die Verstetigung und stärkere Nutzung der Förderprogramme des Bundes und der Länder (Städtebauförderung und Stadtumbau, Gemeinschaftsaufgaben zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes sowie zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur),
 - eine verstärkte interkommunale und regionale Zusammenarbeit zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
 - die Fortsetzung des Diskussionsprozesses mit allen beteiligten Akteuren darüber, wie die Flächeninanspruchnahme signifikant reduziert werden kann.
3. Die Perspektiven für eine weitere Zusammenarbeit von Bund und kommunalen Spitzenverbänden zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme werden künftig zwischen der Bundesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden in Gesprächen auf Fachebene konkretisiert.

Az.: II/1 615-07

Mitt. StGB NRW April 2009

214 Preis für integrierte Stadtentwicklung und Baukultur „Stadt bauen. Stadt leben.“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mitgeteilt, dass es unter dem Titel „Stadt bauen. Stadt leben.“ einen Wettbewerb um den Nationalen Preis für integrierte Stadtentwicklung und Baukultur auslobt.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt neben weiteren Vereinigungen, Stiftungen und Verbänden diesen Wettbewerb. Das BMVBS möchte mit dem Wettbewerb Beispiele innovativer Stadtentwicklung im Sinne der „Leipzig-Charta“ zur nachhaltigen Europäischen Stadt in Deutschland erfassen und gleichzeitig die Fragen und Strategien der nationalen Stadtentwicklungspolitik in einem breiten gesellschaftlichen Dialog vermitteln. Im Rahmen des Wettbewerbs sollen beispielhafte, realisierte Projekte und vorbildliche Verfahren gesucht werden, die sich durch innovative Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung in Stadt und Region auszeichnen und auch baukulturelle Maßstäbe setzen.

Es werden Auszeichnungen in fünf Kategorien vergeben. Diese sind:

- Städte besser gestalten – Baukultur
- Integriert und regional handeln – Entwicklung von Stadt, Region und Landschaft
- Chancen schaffen und Zusammenhalt stärken – Die soziale und gerechte Stadt
- Engagiert für die Stadt – Zivilgesellschaft und private Initiative

- Die Stadt von morgen bauen – Klimawandel, nachhaltige Energien und zukunftsfähige Umweltgestaltung

Die eingereichten Projekte sollen nach ihrem integrativen Charakter, ihrem Beitrag für die Entwicklung in Quartier, Stadt und Region und ihren baukulturellen Qualitäten beurteilt werden. Dabei werden insbesondere die Kriterien Gestaltqualität, Vielfalt der Akteure, Innovation und Vorbildcharakter sowie Wirkung und Nachhaltigkeit herangezogen.

Die Differenzierung und Gewichtung der einzelnen Kriterien wird durch Preisgerichte vorgenommen. Teilnahmeberechtigt sind Städte und Gemeinden, Gebietskörperschaften, Wirtschaftsunternehmen, Vereine, zivilgesellschaftliche Initiativen und Verbände sowie Einzelpersonen. Die eingereichten Projekte sollten in den vergangenen fünf bis zehn Jahren umgesetzt worden sein. Einzelheiten zu Beurteilungskriterien, Teilnahmebedingungen, einzureichenden Unterlagen sowie Terminen können auf der Internetseite www.stadtbauenstadtleben.de eingesehen werden.

Abgabefrist für Wettbewerbsbeiträge ist der 23.04.2009. Am 24.06.2009 ist die feierliche Auszeichnung der Wettbewerbssieger in Essen geplant. Zudem soll im Jahr 2010 eine themenbezogene Ausstellung in Berlin folgen.

Az.: II/1 603-70

Mitt. StGB NRW April 2009

215 Projektdarstellung baukunst-nrw

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen betreibt seit Oktober 2007 gemeinsam mit der Ingenieurkammer Bau unter dem Namen „baukunst-nrw“ einen Internetführer für Architektur und Ingenieurbaukunst (<http://www.baukunst-nrw.de>). Über dieses Portal werden Informationen zu relevanten Werken aus den Bereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Ingenieurbau für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Derzeit sind über 770 Objekte online abrufbar, teilweise auch in englischer Sprache.

Zielgruppe dieses Angebotes sind neben Architekten, Ingenieuren, Denkmalpflegern und Historikern vor allem auch interessierte Laien, Touristen und die Bewohner des Landes Nordrhein-Westfalen. Um das Angebot einer noch breiteren Masse zugänglich machen zu können, können die Städte und Gemeinden über ihre jeweiligen städtischen Internetseiten auf die Internetseite www.baukunst-nrw.de verweisen. Für die Städte und Gemeinden entsteht insoweit ein inhaltlicher Mehrwert, da sie so kostenlos auf Informationen zu relevanten Bauwerken in ihrer Region verweisen können. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, eigene Objektvorschläge an die Redaktion von baukunst-nrw einzureichen.

Für weitergehende Informationen stehen Ihnen die Ansprechpartner der Redaktion baukunst-nrw zur Verfügung. Dies sind:

Dipl.-Journ. Christof Rose, Telefon: +49 (0)211 49 67 34,

216 Studie zur Zukunft des Kleingartenwesens

Das Ministerium für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW hat eine Studie zur Zukunft des Kleingartenwesens in NRW veröffentlicht. Diese Studie ist ab sofort auf der Internetseite des MUNLV (www.umwelt.nrw.de) unter der Rubrik Landwirtschaft/Gartenbau/Kleingarten zum herunterladen verfügbar.

217 Beschleunigung von Investitionen durch einfacheres Vergabeverfahren

Mit Schnellbrief vom 05.02.2009 (Nr. 26/2009) hatten wir über den o.g. Vergabeerlass (MBL 2009, S. 74) informiert. Nach dessen Nr. 1.4 ist nach der Zuschlagserteilung die Auftragsgabe zu veröffentlichen. In dem Erlass ist keine Mindestdauer der Veröffentlichung aufgeführt. Nach Auskunft der zuständigen Ministerien ist dieser Veröffentlichungszeitraum solange zu wählen, dass das Ziel – Schaffung von Transparenz – erreicht werden kann. Die Ministerien gehen dabei davon aus, dass hierfür ein Zeitraum von einem Monat regelmäßig angemessen sein dürfte.

218 Vergaberecht und Verzicht auf Produkte aus „ausbeuterischer Kinderarbeit“

Der Geschäftstelle sind Schreiben an die Städte und Gemeinden bekannt geworden, worin diese aufgefordert werden, auf „Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit in ihrer Beschaffung zukünftig zu verzichten“ und dies schriftlich zu erklären. Aus vergaberechtlicher Sicht ist dies möglich.

Denn im Ergebnis sind sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte auch schon heute Auftragnehmer, die solche Produkte anbieten, als ungeeignet und damit als unzuverlässig i.S.v. § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. die Verdingungsordnungen (§ 2 Nr. 1 VOB/A, § 2 Nr. 3 VOL/A, § 4 Abs. 1 VOF) anzusehen. Eine Unterzeichnung entsprechender Schreiben hätte daher lediglich deklaratorische Wirkung. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Nachweislich der Begründung zu Artikels 1 Nr. 2 b des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts, welches am 13.02.2009 auch vom Bundesrat verabschiedet wurde und nunmehr noch verkündet werden muss (vgl. unsere Mitteilung vom 24.02.2009), sieht der Gesetzgeber als zuverlässig u.a. nur solche Unternehmen an, die die deutschen Gesetze einhalten. Dazu zählen – so die Gesetzes-

begründung wörtlich (vgl. S. 16 der Bundestagsdrucksache 16/10117; abrufbar unter www.bundestag.de) – „auch die international vereinbarten Grundprinzipien und Rechte wie die Kennarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit“. [Sie] „sind zwingender Bestandteil unserer Rechtsordnung und damit des Vergaberechts. In Deutschland agierende Unternehmen, die diese Grundprinzipien und Rechte nicht beachten, müssen prinzipiell aufgrund fehlender Zuverlässigkeit vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge ausgeschlossen werden“.

Von daher bedarf es auch für die „ausbeuterische Kinderarbeit“ keines Rückgriffs auf die nunmehr in § 97 Abs. 4 S. 2 GWB n.F. genannten „sozialen Aspekte“. Diese Norm gilt nur oberhalb der EU-Schwellenwerte. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass unterhalb dieser Schwelle „soziale Aspekte“ weder in der VOB/A, VOL/A bzw. VOF aufgeführt sind. Auch die derzeitigen Entwürfe zur Änderung der VOB und VOL sehen dies nicht vor. Insoweit fehlt es an einer vergleichbaren Regelung zu § 97 Abs. 4 S. 2 GWB n.F.. Dies ist im Hinblick auf die „ausbeuterische Kinderarbeit“ aus den o.g. Gründen aber auch nicht notwendig.

Ob allerdings das Vergaberecht eine geeignete Möglichkeit bietet, dem berechtigten Wunsch nach einer flächendeckenden Ächtung ausbeuterischer Kinderarbeit zu entsprechen dürfte mehr als fraglich sein. Soweit sei auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Im Regelfall wird sich nicht zweifelsfrei bis zum letzten Glied der Produktionskette feststellen lassen, unter welchen Bedingungen und von wem ein Produkt hergestellt wurde;
- Selbst ein Lieferant kann nicht immer wissen, ob sämtliche Einzelteile seines Produktes unter akzeptablen Bedingungen und ohne Kinderarbeit entstanden sind;
- Es dürfte außerordentlich schwierig sein, Form und Inhalt geeigneter Nachweise zu bestimmen;
- Eine effektive Kontrolle, ob die ggf. vorhandenen Nachweise echt sind und der Wahrheit entsprechen, dürfte nur schwer möglich sein.
- Die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen wäre in der Praxis mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand für die betroffene Wirtschaft und die zur Anwendung verpflichteten öffentlichen Auftraggeber verbunden.

Weitergehende Informationen zu diesem Thema können auch unter dem vom Landtag abgelehnten Antrag einer Landtagsfraktion „gegen ausbeuterische Kinderarbeit“ (Drucksache 14/5572) vom 27.11.2007 entnommen werden. Der Beratungsvorgang mit den jeweiligen Argumenten kann unter www.landtag.nrw.de unter der o.g. Drucksachennr. abgerufen werden.

Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2009 in Kraft

Am 25.02.2009 ist mit der Unterzeichnung durch alle Länder die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2009 in Kraft getreten.

Mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung 2009 durch die Länder ist die erste Bedingung für die Wirksamkeit der Zuteilung der Bundesfinanzhilfe zur Städtebauförderung erfüllt. Die Zuteilung wird insgesamt erst wirksam, wenn dem Bund die Landesprogramme mit Begleitinformationen vorliegen und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) der Aufnahme in das Bundesprogramm 2009 entweder schriftlich zugestimmt oder nicht innerhalb der in Art. 12 VV festgelegten Monatsfrist widersprochen hat. Nach alledem können in Kürze die Städtebaufördermittel des Bundes und der Länder – je nach Programmbereich – an die Städte und Gemeinden ausgereicht werden.

Der Bund stellt nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans den Ländern im Haushaltsjahr 2009 zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen insgesamt 569,793 Mio. Euro (Verpflichtungsrahmen) zur Verfügung. Die den Ländern zugewiesenen Bundesmittel sind über die zuständigen Bundeskassen im Wege des HKR-Verfahrens in Anspruch zu nehmen.

Die Hauptgeschäftsstelle hat im Rahmen der Beratungen zur VV-Städtebauförderung 2009 Bund und Länder gebeten, die Verfahren zu beschleunigen und insbesondere die erforderlichen Landesprogramme möglichst schnell vorzulegen, damit diese geprüft und bestätigt werden können. Das BMVBS hatte in diesem Zusammenhang bereits Mitte Februar 2009 die Länder gebeten, dass die in der VV-Städtebauförderung 2009 festgelegten Städtebaufördermittel den Städten und Gemeinden vorbehaltlich des Inkrafttretens der VV und der Bestätigung der Landesprogramme bewilligt werden sollten. Mit Blick auf die konjunkturelle Lage erscheint eine zügige Bewilligung von Maßnahmen und damit ein Vorziehen städtebaulicher Investitionen dringend geboten.

Az.: II/1 652-00

Mitt. StGB NRW April 2009

220 Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich

Die Landesregierung hat einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, um auch weiterhin die 7-Jahresfrist des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 c BauGB nicht anzuwenden. Damit soll verhindert werden, dass bei beantragten Nutzungsänderungen einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Außenbereich wieder geprüft werden muss, ob die Aufgabe der bisherigen Nutzung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt. Die entsprechende gesetzliche Regelung in dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW soll mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft treten. Die Geschäftsstelle hat den Gesetzentwurf begrüßt, um so eine sinnvolle Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude zu erleichtern.

Der Gesetzentwurf nebst Beratungsvorgang kann im Internet unter www.landtag.nrw.de und dort unter Aktuelles – aktuelle Gesetzgebung – Baugesetzbuch abgerufen werden. Der Gesetzentwurf selbst trägt die Drucksache 14/8291.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW April 2009

Umwelt, Abfall und Abwasser

221 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund) hatten beim Bundesverkehrsministerium um Klärung gebeten, ob die bei ihnen eingesetzten Fahrer dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) unterliegen. Insbesondere wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass von Interesse sei, inwieweit bei städtischen Bühnen oder der Stadtreinigung und Abfallsorgung beschäftigte Fahrer dem Qualifikations- bzw. Weiterbildungserfordernis gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz unterliegen. Dieses wurde in Frage gestellt, da gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 des BKrFQG das Gesetz nur für Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken Anwendung findet.

Das Bundesverkehrsministerium hat mit Schreiben vom 10.03.2009 darüber informiert, dass die Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 des BKrFQG (Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken) keine Ausnahmeregelung darstellt. Vielmehr sei die Einbeziehung von Fahrerinnen und Fahrern von kommunalen Eigenbetrieben, Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts vom Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz gedeckt.

Zwar gebe es eine EU-rechtliche Ausnahmeregelung in Art. 2 lit. f der Richtlinie 2003/59/EG. Diese Ausnahmeregelung setze allerdings voraus, dass Fahrten zu privaten Zwecken durchgeführt werden. Dieses sei bei Fahrerinnen und Fahrern von Kommunen und deren Einrichtungen jedoch nicht gegeben, denn bei Fahrten von Fahrern, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingesetzt werden, lägen keine „privaten Zwecke“ im Sinne von Art. 2 lit. f der Richtlinie 2003/59/EG vor.

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz habe außerdem das Ziel eine Verbesserung der Verkehrssicherheit herbeizuführen und im Besonderen die bessere Qualifikation von Fahrern und Fahrerinnen zu bewirken, deren Hauptbeschäftigung das Fahren mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Gütern oder Personen sei. Insofern würden unter den Begriff „zu gewerblichen Zwecken“ im Sinne des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes auch Fahrten im Güterkraft- und Personenverkehr fallen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet seien.

Vor diesem Hintergrund ist nunmehr davon auszugehen, dass das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz u.a. auch

für Fahrerinnen und Fahrer gilt, die z.B. im Rahmen kommunaler Entsorgungseinrichtungen wie z.B. der Abfallentsorgungseinrichtung eingesetzt werden.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW April 2009

222 **Oberverwaltungsgericht NRW zur Gewässergebühr**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 5.2.2009 (Az.: 9 A 3953/06) entschieden, dass bei der Umlegung der Kosten für die Gewässerunterhaltung nach § 92 Abs. 1 LWG NRW durch den Landesgesetzgeber die Anknüpfung an die versiegelte Fläche vorgegeben ist. § 92 Abs. 1 Satz 6 LWG NRW gebe unmissverständlich vor, dass der Aufwand für die Gewässerunterhaltung dergestalt auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet zu verteilen ist, dass versiegelte Flächen wegen der maßgeblichen Unterschiede des Wasserabflusses höher belastet werden sollen als die übrigen Flächen, insbesondere Acker-, Weiden- und Wiesengrundstücke. Bei Waldgrundstücken sollen außerdem weitere maßgebliche Unterschiede des Wasserabschlusses berücksichtigt werden. Hiernach kann nach dem OVG NRW nicht davon ausgegangen werden, dass Grundstücke, die im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, vollständig versiegelt sind oder dass außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegende Grundstücke gänzlich unversiegelt sind. Deshalb muss nach dem OVG NRW der jeweilige Versiegelungsgrad der veranlagten Grundstücke jeweils ermittelt werden. Dieses sei auch möglich, denn es steht einer Gemeinde nach dem OVG NRW frei z.B. ohne großen finanziellen Aufwand im Rahmen einer Befragung der Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers die versiegelten Flächen auf den jeweiligen Grundstücken zu ermitteln und sich auf eine stichprobenartige Überprüfung zu beschränken (vgl. zur gleichen Ermittlungsmethode bei der Regenwassergebühr: OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – Az.: 9 A 3648/04 – DÖV 2008, S. 294).

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass das OVG NRW damit bei der Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gewissermaßen die gleiche Ermittlungsmethode für die versiegelten Flächen auf einem zu veranlagenden Grundstück vorgibt wie bei der Einführung der Regenwassergebühr. Nach § 92 Abs. 1 Satz 6 LWG NRW müssen versiegelte Flächen auf einem Grundstück einen höheren Anteil des Gewässerunterhaltungsaufwandes übernehmen als die sog. übrigen Flächen, die nicht versiegelt sind wie z.B. Acker-, Weiden- und Wiesengrundstücke. Waldgrundstücke müssen in der Gruppe nicht versiegelten Flächen dabei nochmals begünstigt werden, weil bei ihnen noch weniger Wasser abfließt als bei den sonstigen unversiegelten Flächen. Insgesamt muss deshalb bei allen Grundstücken ermittelt werden, wie viel Quadratmeter eines Grundstückes versiegelt und wie viel Quadratmeter eines Grundstückes unversiegelt sind, weil nur die versiegelten Flächen eines Grundstückes nach § 92 Abs. 1 Satz 6 LWG NRW höher belastet werden sollen als die übrigen (unversiegelten) Flächen.

Az.: II/2 23-80

Mitt. StGB NRW April 2009

223

Pressemitteilung: Kommunen aktiv für den Klimaschutz

Die heute im Bundesumweltministerium in Bonn gemeinsam vom Deutschen Städte- und Gemeindebund wie vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen veranstaltete Fachkonferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ hat eines klargemacht: Ohne die Städte und Gemeinden sind die Klimaschutzziele nicht erreichbar.

„Als größter öffentlicher Gebäudebesitzer Deutschlands können die Kommunen mit ihren ca. 40.000 Schulen und 50.000 Kindertagesstätten bei einer energetisch sparsamen Nutzung dieser Gebäude ein erhebliches Einsparpotenzial ausschöpfen. Daneben sind die Städte und Gemeinden für die Bürger und die örtliche Wirtschaft, etwa bei der umweltfreundlichen Beschaffung von Informationstechnologie und von Fahrzeugen, Berater und Vorbild. Weiter tragen die Kommunen über ihre Stadtwerke immer mehr als Lieferant von erneuerbarer Energie sowie durch Kraft-Wärme-Kopplung zu einer klimaschützenden Versorgung bei“, erklärte Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen und Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie erster Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

„Viele Kommunen haben angesichts der mit dem Klimawandel verbundenen negativen Folgen konkrete Grundsatzbeschlüsse zum Klimaschutz gefasst“, betonte Schäfer die Vorreiterrolle der Kommunen weiter. Erfolge sind insbesondere bei der dezentralen Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu verbuchen. Während ein Anteil erneuerbarer Quellen am bundesweiten Gesamtenergieverbrauch von 8,6 Prozent schon als Erfolg gilt, erreichen immer mehr Kommunen bereits eine Deckungsquote von 100 Prozent bei der Erzeugung von Strom und Wärme (Bsp.: Jühnde in Niedersachsen).

Das Interesse der Kommunen am Klimaschutz äußert sich in der regen Teilnahme an der DStGB-Veranstaltung, die nach erfolgreichem Auftakt vor einem Jahr mit rund 250 Teilnehmern sehr gut besucht war. Im Anschluss an Vorträge von Experten aus Politik und Wissenschaft hatten die kommunalen Praktiker die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch im Rahmen von vier parallelen Fachforen.

Astrid Klug, parlamentarische Staatssekretärin im Bundesumweltministerium, weist in ihrer Eingangsrede auf die Bedeutung der Städte und Kommunen für den Klimaschutz hin: „Die Städte und Kommunen haben große Chancen, aber auch eine besondere Verantwortung, den Klimaschutz voranzubringen. Schließlich werden Genehmigungs- und Investitionsentscheidungen vor Ort getroffen. Im Konjunkturpaket II werden dafür ausreichend Mittel bereit gestellt. Für ein kommunales Investitionsprogramm stellt der Bund im Konjunkturpaket II rund 10 Milliarden Euro bereit. Damit stehen Investitionen in die energetische Sanierung von Kitas, Schulen und kommunalen Gebäuden sowie in erneuerbare Energien nichts mehr im Weg. Die Erarbeitung von sinnvollen Konzepten zum Klimaschutz und deren Umsetzung durch Klima-

schutzmanager wird durch das Bundesumweltministerium speziell gefördert.“

Mit der energetischen Sanierung von Schulen und Kindergärten wird nach Aussage des DStGB und des StGB NRW eine dreifache Win-Situation ausgelöst. „Wir können einerseits einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Darüber hinaus werden die Investitionen den örtlichen und regionalen Arbeitsmarkt und die Wirtschaft stärken sowie einen wichtigen Beitrag für den Zukunftsbereich Bildung leisten“, erklärte Schäfer.

Allein für Nordrhein-Westfalen stehen 2009 und 2010 insgesamt 2,8 Milliarden Euro an zusätzlichen Investitionsmitteln zur Verfügung. „Nun kommt es darauf an, dass die erforderlichen Investitionen auch schnell und unbürokratisch und damit konjunkturwirksam vorgenommen werden können. Eine pauschale Zuweisung von Fördermitteln an die Gemeinden ist hier der richtige Ansatz“.

Gerade viele Schulgebäude sind in den 1960er- und 1970er-Jahren errichtet worden und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen effizienten Energieeinsatz. „Hier besteht ein dringender und erheblicher Sanierungsbedarf im zweistelligen Milliardenbereich“, stellte Schäfer auf der Fachtagung fest. Dies ist eine große Herausforderung, die Städte und Gemeinden nur gemeinsam mit Bund und Ländern bewältigen können.

Az.: ll

Mitt. StGB NRW April 2009

224 **Pressemitteilung: Öffentliche Abwasserbeseitigung in NRW ist Spitze**

Die öffentliche Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen ist sehr gut aufgestellt. Dies ist das Ergebnis des ersten landesweiten Projektes „Benchmarking Abwasser in Nordrhein-Westfalen“, aus dem erstmals ein Branchenbild der öffentlichen Abwasserbeseitigung in NRW entstanden ist (www.abwasserbenchmarking-NRW.de). Es liefert im Ergebnis einerseits eine individuelle Positionsbestimmung für jedes einzelne Unternehmen mit Hinweisen zur weiteren Optimierung und andererseits eine belastbare und transparente Standortbestimmung für die gesamte Abwasserbranche in NRW.

Somit stellen sich die Abwasserbetriebe nicht nur der öffentlichen Verantwortung, sondern nutzen dieses Projekt auch zur weiteren Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit. Das Projekt wurde durch den Städtetag NRW, den Städte- und Gemeindebund NRW, die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) – Landesverband NRW, und die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in NRW (agw) im Jahr 2008 gestartet und durch die aquabench GmbH sowie die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH durchgeführt. Die Ergebnisse (Stand: März 2009) lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Mit einem Anschlussgrad von 97 Prozent an das öffentliche Kanalnetz nimmt NRW insbesondere im in-

ternationalen Vergleich einen Spitzenplatz ein. Nimmt man die dezentralen Lösungen im ländlichen Raum hinzu, wird das Abwasser in NRW vollständig einer Behandlung zugeführt.

- Die Kundenzufriedenheit liegt mit 2,27 Beschwerden pro 1.000 Hausanschlüsse im Vergleich mit anderen Branchen außerordentlich hoch.
- Die Reinigungsleistung der Kläranlagen ist außerordentlich gut und erfüllt uneingeschränkt die europäischen und deutschen Anforderungen.

Alle Abwasserkanäle im öffentlichen Raum werden seit dem 01. Januar 1996 auf der Grundlage der Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW fristgerecht auf Schäden überprüft und saniert. Die jährliche Quote für Erneuerung und Sanierung von Abwasserkanälen liegt mit 0,87 Prozent deutlich höher als in vergleichbaren Projekten. Mit diesem Wert wird insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit die Verantwortung ausgedrückt, nächsten Generationen ein intaktes und leistungsfähiges Kanalnetz zu übergeben.

Insgesamt zeigt das Ergebnis, dass die öffentliche Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen, deren Aufgaben durch Städte, Gemeinden und die sondergesetzliche Wasserverbände (zuständig u.a. für den Betrieb von Kläranlagen) wahrgenommen werden, außerordentlich gut aufgestellt ist und damit dem Gewässerschutz durch konsequente Abwasserableitung/-reinigung hervorragend nachkommt.

Das Projekt zeigt aber auch, wo noch weitere Verbesserungen möglich sind. Hierzu gehört z.B., dass zurzeit auf den Kläranlagen zu wenig Energie selbst erzeugt wird. Blockheizkraftwerke könnten hier zusätzlich eine Eigenenergieerzeugung befördern. Ein weiteres wichtiges Ergebnis ist die Verbesserung und die Förderung kommunaler Kooperationen auf den verschiedensten Feldern der öffentlichen Abwasserentsorgung. Hier sind noch Potenziale für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung zu erschließen.

In die öffentliche Abwasserbeseitigung in NRW werden erhebliche Beträge investiert. Im Betrachtungszeitraum von einem Jahr waren dies 2.666 € pro km für den Kanalneubau und 1.193 € pro km für die Bestandserhaltung der Kanäle. Absolut wurden von allen beteiligten Unternehmen 126 Mio. € in Kanalausbau und -erweiterung investiert. Hochgerechnet auf alle Unternehmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung in NRW bedeutet dies jährliche Investitionen von weit mehr als 300 Mio. €. Hinzu kommen Investitionen in die Abwasserbehandlung von mehr als 100 Mio. €.

Die Abwassergebühren (Schmutzwassergebühr, Regenwassergebühr) waren im Erhebungsjahr 2006 kostendeckend. Zwischen den Teilnehmern am Projekt bestehen jedoch Unterschiede, die wesentlich von der jeweiligen Ausgangslage in den einzelnen Städten und Gemeinden abhängt (z.B. spezifische Länge des Kanalnetzes, Anzahl und kilometermäßige Entfernung der Ortsteile, Fremdwassersituation, naturräumliche Rahmenbedingungen

wie Topografie, Bodenbeschaffenheit sowie Alter und Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle). Die Belastung der Bürger für die Abwasserbeseitigung lag in NRW nach den Ergebnissen in diesem Projekt im Durchschnitt bei 42 Cent pro Einwohner und Tag.

Das Benchmarking Abwasser NRW ist Ansporn für die öffentliche Abwasserwirtschaft, weitere Verbesserungspotenziale zu erschließen. Das Projekt soll in den Jahren 2009/2010 mit dem Ziel einer noch höheren Beteiligung fortgesetzt werden. Am Projekt 2008/2009 nahmen insgesamt 107 öffentliche Abwasserentsorger teil, die 70 Prozent der angeschlossenen Einwohner an die Abwasserbehandlung und 37 Prozent in Bezug auf die Länge des öffentlichen Kanalnetzes repräsentieren.

Eine Kurzfassung des Abschlussberichts zum Projekt Abwasser-Benchmarking NRW finden Sie im Internet-Angebot des StGB unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen“ als Anlage zu dieser Pressemitteilung

Az.: II

Mitt. StGB NRW April 2009

225 Umsatzsteuer und Wasserhausanschlüsse

Die Geschäftsstelle hatte in den Mitteilungen vom Januar 2009 Nr. 51, Seite 28 f. darauf hingewiesen, dass der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der VKU zurzeit die Rechtsfolgen unter anderem aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 08.10.2008 (Az. V R61/03) mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) klären. Das BMF hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die BFH-Rechtsprechung von der Finanzverwaltung umgesetzt und die geltende Verwaltungspraxis geändert werden soll. Das BMF empfiehlt den Wasserversorgungsunternehmen, das Legen von Wasserhausanschlüssen mit sofortiger Wirkung und in allen Fällen mit dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent abzurechnen. Ein entsprechendes BMF-Schreiben zur Änderung der Verwaltungspraxis wird derzeit mit den Umsatzsteuerreferenten der Länder abgestimmt und soll voraussichtlich Ende März 2009 veröffentlicht werden. Im Einzelnen:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei Entscheidungen vom 08. Oktober 2008 (ein Urteil und ein rechtskräftiger Gerichtsbescheid) der derzeitigen Verwaltungspraxis zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens von Wasserhausanschlüssen deutlich widersprochen. Das Gericht hat entgegen der seit dem Jahr 2000 bestehenden finanzbehördlichen Verwaltungspraxis entschieden, dass das Legen von Wasserhausanschlüssen als Teil-Aspekt der Wasserlieferung gem. § 12 Abs. 2 UStG i.V.m. Nr. 34 der 2. Anlage zum UStG dem ermäßigten Steuersatz (7%) unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen dem Empfänger der Anschlussleistung und dem Empfänger der späteren Wasserlieferung eine Personenidentität besteht.

Am 26. Januar 2009 haben der DStGB und der VKU an einem Gespräch mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) teilgenommen, in dem die Auswirkungen der

BFH-Entscheidungen erörtert wurden. Das BMF hat in diesem Gespräch angekündigt, die Entscheidungen des BFH im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen und hat somit klargestellt, dass die Urteile von der Finanzverwaltung angewendet werden. Parallel dazu soll ein Anwendungsschreiben des BMF zur Änderung der Verwaltungspraxis veröffentlicht werden. Dem Vernehmen nach wird ein Entwurf dieses Anwendungsschreibens Ende März 2009 mit den Umsatzsteuer-Referenten der Länder abgestimmt werden. Es wird davon ausgegangen, dass Ende März/Anfang April 2009 die Veröffentlichung des BMF-Schreibens erfolgen wird. Im Rahmen des Gesprächs mit dem BMF wurden die teilnehmenden Verbände jedoch bereits jetzt ausdrücklich darum gebeten, den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen zu empfehlen, das Legen von Wasser-Hausanschlüssen mit sofortiger Wirkung und in allen Fällen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % abzurechnen. Nach den Erörterungen tendiert das BMF dazu, künftig die nachfolgenden Grundsätze anzuwenden. Es wurde aber darauf hingewiesen, dass diesbezüglich noch eine Abstimmung mit den Finanzministerien der Länder erfolgen muss. Dennoch kann in Übereinstimmung mit dem DStGB und dem VKU, ab sofort folgende Verfahrensweise empfohlen werden:

1. Sofortige Anwendung des ermäßigten Steuersatzes

Ab sofort sollten Wasserversorgungsunternehmen das Legen von Wasser-Hausanschlüssen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % berechnen. Dies gilt unabhängig davon, wer Empfänger der Anschlussleistung ist. Auf die in dem Urteil vom 08. Oktober 2008 bezeichnete Personenidentität zwischen Anschlussnehmer und Wasserbezieher kommt es somit nicht an. Auch kommt es nicht darauf an, wer die Anschlussleistung erbringt. Somit unterliegt die Anschlussleistung auch dann dem ermäßigten Steuersatz, wenn sie ein anderes Unternehmen als der spätere Wasserlieferant erbringt (z.B. bei Umsetzung der rechtlichen Entflechtung oder wenn der Anschlussnehmer die Herstellung des Wasserhausanschlusses vollständig oder auf das Privatgrundstück beschränkt selbst in Auftrag gibt). Gleichermaßen haben die von den Wasserversorgern mit der Herstellung von Wasserhausanschlüssen beauftragten Subunternehmer die Anschlussleistung mit einem Steuersatz von 7% gegenüber dem Wasserversorger abzurechnen.

2. Umfang

Nach den Ergebnissen aus dem Gespräch mit dem BMF wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Länder – auch bei der Berechnung von Baukostenzuschüssen bzw. Anschlussbeiträgen sowie der Inbetriebsetzung oder Verlegung oder Auswechslung von Wasserzählern auf Wunsch des Kunden der ermäßigte Umsatzsteuersatz gelten. Auch sonstige Leistungen, wie etwa gesondert in Rechnung gestellte Reparatur- oder Wartungsarbeiten am Hausanschluss (wie z.B. satzungsrechtlich nach Kommunalabgabenrecht möglich), sollen künftig wieder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Bei sogenannten Mehrspartenhausanschlüssen, mit denen Anschlussnehmer die gemeinsame Hauseinführung für Erdgas, Strom

und Wasser (ggf. auch Telefon und Kabelfernsehen) erhalten, unterliegt die Anschlussleistung insoweit dem ermäßigten Steuersatz, als die Kosten auf den Bereich Wasser entfallen. Insoweit wird in der Rechnung eine sachgerechte Aufteilung der Kosten in solche Kosten, die dem ermäßigten Steuersatz und solcher Kosten, die dem Regelsteuersatz unterliegen, erfolgen müssen.

3. Zeitliche Anwendung

Das BMF beabsichtigt, den Ausweis des Regelsteuersatzes bis zu einem noch offenen Stichtag, der voraussichtlich etwa einen Monat nach Veröffentlichung des Anwendungsschreibens liegen wird, nicht zu beanstanden. In Übereinstimmung mit dem DStGB und dem VKU wird davon ausgegangen, dass auch die Länder dem zustimmen werden. Daraus folgt zum einen, dass zum Vorsteuerabzug berechnete Kunden der Wasserversorgungsunternehmen nicht gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG nachträglich der Vorsteuerabzug versagt werden wird, weil ein „falscher“ Steuersatz in der Rechnung ausgewiesen ist. Da dieser Kundenkreis demnach durch den Wechsel der Verwaltungspraxis finanziell nicht belastet sein wird, braucht in diesen Fällen unter keinem Umstand eine Rechnungsberichtigung zu erfolgen. Zum anderen stellt eine solche Übergangsregelung klar, dass aus steuerlicher Sicht eine Verpflichtung zur Berichtigung der Rechnungen auch in den Fällen nicht besteht, in denen der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Eine Rechnungsberichtigung von Amts wegen wird es demnach – vorausgesetzt, die Länder stimmen dieser Anwendungsregel zu – nicht geben.

Sollte sich ein Unternehmen oder eine Gemeinde jedoch dazu entscheiden, auf Anfrage der Kunden einzelne Rechnungen oder sogar von sich aus sämtliche Rechnungen auf freiwilliger Basis zu berichtigen, so wird dies nach § 14 c i.V.m. § 17 UStG möglich sein. Dem Vorschlag des DStGB und VKU, den betroffenen Unternehmen hier ein vereinfachtes Verfahren zur Rechnungsberichtigung zu ermöglichen, steht die Finanzverwaltung hingegen ablehnend gegenüber.

4. Wechsel der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG

Nach wie vor offen ist die Frage, ob die Entscheidung des BFH auch Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des § 13 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 u. 3 UStG auf das Legen von Hausanschlüssen haben wird. Nach dieser Vorschrift ist der Empfänger einer „Bauleistung“ ausnahmsweise Schuldner der Umsatzsteuer, wenn er selbst Unternehmer ist, der seinerseits nachhaltige Bauleistungen erbringt. Nach den vorliegenden BFH-Entscheidungen erscheint es aus Sicht des DStGB und des VKU allerdings sehr fraglich, ob das Legen von Hausanschlüssen weiterhin als Bauleistung i.S.d. § 13b UStG angesehen werden kann.

5. Abschließende Empfehlungen

Die betroffenen Gemeinden bzw. Unternehmen sollten möglichst zeitnah ihre Ergänzenden Bestimmungen

und/oder Preisblätter zur AVBWasserV bzw. Wasserversorgungs- und/oder Beitrags- und Gebührensatzungen daraufhin untersuchen, ob der hierin bisher ausgewiesene Umsatzsteuersatz berichtigt werden muss. Insoweit ist es empfehlenswert, in den Ergänzenden Bestimmungen und/oder hierzu formulierten Preisblättern oder Pauschalpreislisten bzw. in Wasserversorgungs- und/oder Beitrags- und Gebührensatzungen festzulegen, dass zu den dort geregelten Zahlungs- und Kostenerstattungsansprüchen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe – und zwar ohne Nennung eines konkreten Prozentsatzes – hinzugerechnet wird. Dies ermöglicht es, z.B. auch bei künftigen Änderungen des Umsatzsteuersatzes ohne weitere Anpassungsmaßnahmen jederzeit den jeweiligen Umsatzsteuersatz in Ansatz zu bringen.

Zudem sollten künftig Eingangsrechnungen von Subunternehmern, die mit der Anschlussleistung beauftragt werden, daraufhin geprüft werden, ob der ermäßigte Steuersatz ausgewiesen ist. Nach dem noch offenen Stichtag zur Anwendung der veränderten Verwaltungspraxis hätte der falsche Ausweis des Regelsteuersatzes nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG zur Folge, dass dem Auftraggeber (dem Wasserversorger) der Vorsteuerabzug verwehrt wird.

Az.: II/2 20-00 qu-ko

Mitt. StGB NRW April 2009

226

Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2009

Die Geschäftsstelle weist nochmals auf folgenden Verfahrensstand zur Umsetzung der EU-WRRL in NRW hin: Das Umweltministerium NRW hat am 22.12.2008 die Entwürfe eines Bewirtschaftungsplanes und eines Maßnahmenprogramms vorgelegt. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sollen bis zum 22.12.2009 endgültig fertig gestellt werden (§ 2 d Abs.5 Satz 1 LWG NRW). Entsprechend der landesgesetzlichen Vorgabe in § 2 g LWG NRW wird nunmehr im Jahr 2009 die Öffentlichkeit informiert und es besteht die Möglichkeit, sich bis zum 21.6.2009 zu den Entwürfen zu äußern (§ 2 g Abs. 5 LWG NRW). Einzelheiten zu den Entwürfen können unter anderem im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de eingesehen werden. Auf der Grundlage der bis zum 21.6.2009 eingegangenen Stellungnahmen wird der Bewirtschaftungsplan anschließend bis zum 22.12.2009 verbessert. Ab diesem Zeitpunkt ist er dann für die Behörden verbindlich. Grundlage für die Entwürfe ist die Bestandsaufnahme in Nordrhein-Westfalen über die Gewässergüte (abrufbar unter: www.flussgebiete.nrw.de). Aufbauend darauf sind im Jahr 2008 an über 300 sog. runden Tischen unter der Federführung der Bezirksregierungen mit der Fachöffentlichkeit Maßnahmen an Gewässern erörtert worden, die geeignet sind, die Gewässergüte zu verbessern (§ 2 d Abs.1 Satz 2 LWG NRW). Zu der sog. Fachöffentlichkeit gehörten insbesondere Vertreter der Städte und Gemeinden, der Kreise, der Wasserverbände, der Landwirtschaft, der Waldbauern und Grundbesitzer, der Naturschutzverbände, der Fischerei sowie von Industrie und Gewerbe.

Grundlegend ist festgestellt worden, dass im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen insbesondere Maßnahmen der Gewässermorphologie dazu beitragen können, die Gewässergüte zu verbessern. Hierzu gehören unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur (z.B. Einbau von Fischaufstiegen, Renaturierung von begradigten Gewässern durch Wiedereinbau von Links-Rechts-Schleifen). Dabei soll eine „Trittstein-Methode“ angewandt werden, die im Grundsatz beinhaltet, dass an den Gewässern an solchen Stellen Maßnahmen durchgeführt werden, wo der größte positive Effekt zur Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden kann. Ziel ist es bis zum Jahr 2027 die nordrhein-estfälischen Fluss- und Bachlandschaften überall dort, wo es möglich ist, wieder in einen natürlichen Zustand zu versetzen. Hierzu sind Maßnahmen an rund 2.200 Gewässerkilometern vorgesehen. Bis zum Jahr 2027 sollen mindestens 40 % der Gewässer wieder einen ursprünglichen Zustand erreichen. Bei den übrigen 60 % sollen die ökologischen Potenziale so weit wie möglich entwickelt werden. In diesem Zusammenhang wurden auch sog. Wasserkörper-Steckbriefe (abrufbar unter: www.flussgebiete.nrw.de) erarbeitet, aus denen „fluss- bzw. bachgenau“ entnommen werden kann, an welchen Gewässern (Fluss, Bach) mit Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte angesetzt werden soll. Es besteht die Möglichkeit auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de bezogen auf die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde und das betreffende Gewässer sich einen detaillierten Überblick über den Gewässer-Zustand und die Plattform angedachter Maßnahmen zu verschaffen. Bei der Auswahl der möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte ist auch ein sog. Baseline-Szenario entwickelt worden. Hintergrund dieses Baseline-Szenario war, dass unter anderem im Bereich der Punktquellen bezogen auf die kommunale Abwasserbeseitigung zusammengestellt worden ist, welche Maßnahmen bereits in den Abwasserbeseitigungskonzepten der abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden festgelegt worden sind, die positive Auswirkungen auf die Gewässergüte haben werden. Diese gesichteten Maßnahmen in den Abwasserbeseitigungskonzepten der Städte und Gemeinden sind damit ein erste grundlegende Plattform zur Verbesserung der Gewässergüte im Bereich der Punktquellen.

Insgesamt wurde im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung aber auch festgestellt, dass in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahrzehnten ein sehr guter Stand bezogen auf die Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte bereits erreicht worden ist, so dass der künftige Schwerpunkt von Maßnahmen in erster Linie im Bereich der Verbesserung der Gewässerstrukturgüte liegt. Gleichwohl sollten die Städte und Gemeinden darauf achten, dass auch im Bereich der Abwasserbeseitigung im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes/Maßnahmenprogramms grundsätzlich Maßnahmen vorgesehen sind. Hierzu gehört z.B. die Herausnahme von Fremdwasser (u.a. Grund- und Drainagewasser) aus dem öffentlichen Kanalnetz sowie die Vorbehandlung von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen vor der Einleitung in ein Gewässer. Gleichwohl wird im Entwurf zum Bewirtschaftungsplan auch anerkannt, dass bei der Notwendigkeit der Regenwasservorbehandlung noch Klärungsbedarf besteht. Hier geht es zum einen darum zu prüfen, ob über-

haupt Maßnahmen erforderlich sind, wenn etwa andere Verursacher von Gewässerbelastungen erheblich größere, positive Effekte für die Gewässergüte durch Maßnahmen bewirken können. Zum anderen geht darum herauszuarbeiten, welche kostengünstigen Maßnahmen der Regenwasserbehandlung denkbar sind und alle Einleiter von Regenwasser in Gewässer in den Blick zu nehmen. Hierzu gehören auch Direkteinleiter in Gewässer, die das Regenwasser von ihren Grundstücken nicht über gemeindliche Regenwasserkanäle ableiten wie z.B. Gewerbebetriebe, die ihr Regenwasser direkt in einen angrenzenden Fluss einleiten oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser direkt in ein Gewässer einleiten. Hier sind alle Verursacher mit ihren jeweiligen Verursacherbeiträgen gleichzeitig in den Blick zu nehmen.

Unabhängig davon dienen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur wie etwa der Renaturierung von begradigten Gewässern nicht nur dazu, den Lebensraum für die Tiere und Pflanzen in den Gewässern zu verbessern, sondern Struktur-Maßnahmen an Gewässern können zugleich auch dem Hochwasserschutz dienen, weil das Wasser in begradigten Gewässern schneller fließt als in Gewässern mit renaturierten Links-Rechts-Schleifen. Außerdem können derartige Maßnahmen auch den positiven Nebeneffekt haben, dass etwa Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung (§ 87 LWG NRW) wie z.B. der Bau von Regenrückhaltebecken nicht erforderlich werden, weil ein Gewässer mit Links-Rechts-Schleifen eine größere Wassermenge aufnehmen kann als ein begradigtes Gewässer.

Schließlich hat das Land NRW auch angekündigt, Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur umfassend zu fördern, in dem z.B. Maßnahmen des Gewässerbaus (§ 89 LWG NRW), wozu auch die Renaturierung von begradigten Gewässerstrecken gehört, bis zu 80 % mit Landesmitteln gefördert werden sollen. Im Hinblick auf die verbleibende Restfinanzierung von 20 % sind ebenfalls neue Finanzierungswege angedacht. So gehen die Überlegungen dahin, dass etwa der naturschutzrechtliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft zukünftig durch Maßnahmen an Gewässern erfolgen kann, d.h. naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen gezielt zur Verbesserung der Gewässergüte eingesetzt werden. Das Land NRW beabsichtigt im Jahr 2009 10 Millionen Euro und ab dem Jahr 2010 50 Millionen Euro zusätzliche Fördermittel zur Verfügung stellen. Damit stünden im Jahr 2009 40 Millionen Euro und ab dem Jahr 2010 insgesamt 80 Millionen Euro zur Verfügung. Im Verlauf des Jahres 2009 wird es nun darum gehen, die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm endgültig bis zum 22.12.2009 (§ 2 d Abs. 1 LWG NRW) auf den Weg zu bringen. Hierzu ist nach § 2 d Abs. 1 Satz 1 LWG NRW auch das Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden und dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen. Die im ersten Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen sind nach § 2 d Abs. 6 Satz 1 LWG NRW sodann für die nordrhein-westfälischen Anteile der in § 2 b LWG NRW genannten Flussgebietseinheiten bis zum 22.12.2012 umzusetzen.

Az.: II/2 20-21 qu-qu

Mitt. StGB NRW April 2009

Verwaltungsgericht Minden zu Abwasserabgabe und Trenn-Erlass

Das VG Minden hat mit Urteil vom 11.2.2009 (Az.: 11 K 1729/08 – nicht rechtskräftig) entschieden, dass das Land NRW (hier: die Bezirksregierung Düsseldorf) einer Stadt die Befreiung von der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser unter Berufung auf den sog. Trenn-Erlass (Runderlass zu den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trenn-Verfahren vom 26.5.2004 – MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) nicht versagen darf, wenn

- die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers einer Bundesstraße in Rede steht,
- die Stadt für den Straßenabschnitt der Bundesstraße mangels Erschließungsfunktion nicht verantwortlich ist (also keine Ortsdurchfahrt im Sinne des § 5 Abs. 2 und Abs. 4 FStrG vorliegt) und
- der zuständige Straßenbaulastträger keine Maßnahmen zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers (z.B. Einbau von Filtern in Sinkkästen) ergreift, welches auf seiner Straße anfällt.

Nach dem VG Minden kann das Land NRW von einer Stadt eine Abwasserabgabe wegen der Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser von einer Bundesstraße nicht verlangen, weil es sich damit widersprüchlich und treuwidrig verhält. Denn das Land lasse einerseits durch den Landesbetrieb Straßen NRW die derzeit vorhandenen Entwässerungssysteme als ausreichend behandeln, auf der anderen Seite aber durch die Bezirksregierung Düsseldorf bei der Erhebung der Abwasserabgabe strengere Anforderungen an die Stadt stellen, obwohl das Land selbst Verursacher der besonderen Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers sei.

Weiterhin ist das Land NRW – so das VG Minden – auch nicht befugt, mit dem Trenn-Erlass für Bundesstraßen strengere Anforderungen zu stellen, als bundesrechtlich vorgegeben. Denn für Bundesstraßen gelten bundesweit die bundesrechtlichen Bestimmungen nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil Entwässerung (RAS-Ew) und die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag). Insofern könne auch eine Absprache zwischen den Landesministerien keine Bedeutung erlangen. Ebenso könne ein etwaiger gemeinsamer Runderlass der Landesministerien an der Vorrangigkeit der bundesrechtlichen Regelwerke (Ras-Ew und RiStWag) nichts ändern.

Schließlich weist das VG Minden darauf hin, dass die Stadt im konkreten Fall auch nicht in der Lage gewesen sei, den geschlossenen Vertrag mit dem zuständigen Straßenbaulastträger über die Straßenentwässerung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu kündigen. Denn in diesem Vertrag vom 7.12.2000 sei festgelegt, dass ergebnisoffene Verhandlungen aufzunehmen seien, wenn Abwasserabgaben zu zahlen sind, weil sich die Vorschriften über die Einleitung von Niederschlagswasser von der Fernstraße ändern. Die Stadt habe damit kein

Mittel in der Hand, um den Straßenbaulastträger zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers zu bewegen. Auch die Sperrung des Kanalisationsnetzes für das Straßenoberflächenwasser sei nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen, weil die Stadt eine vielbefahrene Bundesstraße nicht buchstäblich unter Wasser setzen könne und eine andere Entwässerungsmöglichkeit als das städtische Kanalnetz im konkreten Fall nicht zur Verfügung stehe.

Az.: II/2 24-40

Mitt. StGB NRW April 2009

Korrektur von Bescheiden für Wasserhausanschlüsse

Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer bei Wasserhausanschlüssen stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Gemeinden Kostenersatzbescheide nach § 10 KAG NRW oder Wasseranschluss-Beiträge nach § 8 KAG NRW korrigieren können. Ausgangspunkt ist, dass die Gemeinden entsprechend einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 4.2.2000 gehalten waren, den regulären Umsatzsteuersatz von 16 % (heute: 19%) aufzuschlagen. Der Bundesfinanzhof hatte dieses unter anderem mit Urteil vom 8. Oktober 2008 (Az.: V R 61/03) für rechtswidrig erklärt.

Grundsätzlich ist eine Berichtigung des Umsatzsteuersatzes nach § 14 c in Verbindung mit § 17 Umsatzsteuergesetz (UStG) möglich. Hierzu muss der Umsatzsteuersatz in den erlassenen Bescheiden zunächst von 16 % bzw. 19 % (ab dem 1.1.2007) nachträglich auf 7 % korrigiert werden. Der sich daraus ergebende Erstattungsbetrag kann dann durch die Gemeinde gegenüber dem Finanzamt grundsätzlich im Rahmen der aktuellen Umsatzsteuerzahlung geltend gemacht werden.

Rechtlich gesehen können Bescheide auch nach deren Bestandskraft nachträglich abgeändert werden. Dieses ist eine Entscheidung, die im Ermessen der Gemeinde liegt (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i.V.m. § 130 Abgabenordnung; vgl. hierzu auch: OVG NRW, Urteil vom 18.3.1996 – Az.: 9 A 3703/93 und OVG NRW, Urteil vom 16.6.1994 – Az.: 9 A 128/93). Nach § 130 Abgabenordnung kann die Gemeinde sich bei bestandskräftigen Entscheidungen zwischen dem Prinzip der Rechtssicherheit (Bestandskraft des Bescheides) und dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit entscheiden, d.h. die Gemeinde kann den Bescheid unverändert lassen oder ihn nachträglich abändern.

Zu beachten ist allerdings, dass der Abänderung von Bescheiden durch die Rechtsordnung wiederum Grenzen gesetzt werden. Nach Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist darf die Gemeinde Festsetzungen in abgabenrechtlichen Bescheiden nicht mehr ändern bzw. aufheben (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i.V.m. § 169 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung; OVG NRW, Urteil vom 18.3.1996 – Az.: 9 A 3703/93 und OVG NRW, Urteil vom 16.6.1994 – Az.: 9 A 128/93). Nach § 169 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung ist eine jedenfalls eine Aufhebung oder Änderung nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist.

Die Geschäftsstelle empfiehlt deshalb, mit der Umsatzsteuer-Abteilung des zuständigen Finanzamtes im Vorfeld zu klären, ob und inwieweit eine „Umsatzsteuer-Rückerstattung“ für die Zeit seit dem Jahr 2000 durch die Gemeinde erwartet werden kann, wenn eine nachträgliche Korrektur der Kostenersatz- bzw. Wasseranschluss-Beitragsbescheide erfolgen würde. Zugleich muss die Gemeinde zunächst alle Bescheide in dem Zeitraum seit dem Jahr 2000 sichten, um den Geldbetrag der zu viel gezahlten Umsatzsteuer zu ermitteln. Es wird empfohlen, die Bürgerinnen und Bürger als Bescheid-Adressaten auf die Notwendigkeit der Klärung dieser rechtlichen Fragen bei entsprechender Nachfrage hinzuweisen und auch zu erklären, dass eine etwaige Korrektur der Bescheide lediglich einen Geldbetrag ergibt, der aus den unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen (7 % statt 16 % bzw. 19 % auf die Netto-Summe im jeweiligen Bescheid) resultiert. In diesem Zusammenhang sollte auch deutlich gemacht werden, dass dieses kein Fehler der Gemeinde war, sondern die Gemeinde durch die Vorgabe der Finanzverwaltung seit dem Jahr 2000 gehalten war, den regulären Umsatzsteuersatz (von 16 % bzw. 19 %) in Rechnung zu stellen und der Bundesfinanzhof nunmehr erst im Oktober 2008 diese Vorgabe der Finanzverwaltung aus dem Jahr 2000 für rechtswidrig erklärt hat.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vorstehende Problematik sich nur bei der Trinkwasser-Versorgung stellt. Die hoheitliche Abfallentsorgung bzw. Abwasserbeseitigung durch die Städte und Gemeinden unterliegt nach wie vor nicht der Umsatzsteuer.

Az.: II/2 20-00 qu-qu Mitt. StGB NRW April 2009

Buchbesprechungen

Die Zweitwohnungssteuer in der Praxis

Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten – von Dr. Christian Zieglmeier, Bayer. Staatsministerium des Innern, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart bzw. München, 2009, 128 Seiten, 19,80 Euro, ISBN 978-3-415-04180-6.

Das Buch beschäftigt sich zunächst mit den Voraussetzungen und Grenzen der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. Der Verfasser legt dabei die bayerische Rechtslage zugrunde. Wegen der nahezu identischen Ausgangslage in allen anderen Bundesländern sind die Ausführungen auch dort anwendbar.

Daran anschließend werden etwaige Befreiungstatbestände für bestimmte Personengruppen wie z.B. Studenten, Auszubildende und Personen mit geringer finanzieller Leistungsfähigkeit diskutiert. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der neuen bayerischen Ausnahmeregelung für „Geringverdiener“. Es gibt bereits erste Signale von anderen Bundesländern, die das Einkommensmodell auf ihre Kommunalabgabengesetze übertragen wollen.

Abgerundet wird das Werk durch Hinweise zu den prozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten und durch ein bisher in diesem Zusammenhang vernachlässigtes Thema, das Datenschutzrecht im Bereich der Zweitwohnungssteuer.

Az.: IV 933-02/0

Mitt. StGB NRW April 2009

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Bund/Kommunen (VKA)

Sponer/Steinherr, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Bund/Kommunen (VKA). Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr.

Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger.

Loseblattwerk in 8 Ordnern. 8.208 Seiten. € 128,-.

ISBN 978-3-7685-7344-3. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage. R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm – www.huethig-jehle-rehm.de

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Es beantwortet darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer-, und zusatzversorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Das Werk enthält des Weiteren Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch den für Abonnenten kostenlosen Schnell-Dienst Online, der über die neuesten Entwicklungen im Tarif- und Arbeitsrecht sowie die aktuelle Rechtsprechung informiert.

29. Aktualisierung

Stand: Februar 2009. 320 Seiten. € 88,00. Bestellnr.: 7685 7344 029

Inhalt

Diese Lieferung enthält aktualisierte Tarifvertragstexte, aktualisierte Kommentierungen sowie die Fortsetzung der Vorbemerkungen zu Abschnitt V.

Dieser Lieferung liegt zudem „Aushangpflichtige Arbeitsgesetze für den öffentlichen Dienst – Textausgabe“ bei (8. Ausgabe 2009. Kartoniert. VIII, 218 Seiten. € 9,90. Bestellnr.: 76850096).

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm – Presse und Information – Ilse Oesterle – Tel. 06221-489319, Fax 06221-4896913, rez@hjr-verlag.de. Im Weiher 10 – 69121 Heidelberg.

Az.: G/1

Mitt. StGB NRW April 2009

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Hans-Dieter Lewer und Rainer Stemann, Regierungsdirektor im Finanzministerium NRW

69. Erg.-Lief., 314 Seiten. Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 1.900 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern 104,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (138,00 EUR bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0157-2. Verlag Reckinger, Siegburg (www.reckinger.de)

Mit der 69. Ergänzungslieferung (Stand Dezember 2008) wird das Werk im Text- und Kommentarteil auf den aktuellen Stand gebracht.

Aktualisiert und fortgeschrieben wurden u.a. die steuerliche Behandlung von Reisekosten, die steuerliche Behandlung von Trennungsentschädigungen (mit Auszügen aus dem Lohnsteuer-Handbuch 2008) und die Änderungen der Bundesbahnkonditionen.

Die Lieferung bringt außerdem die aktuellen Tarifverträge und die Verwaltungs- und Rechtsvorschriften sowie die ab 1.1.2009 geltenden Tabellen

- aktuelle reisekostenrechtlichen Sätze
- unentgeltliche Verpflegung
- unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft neben Trennungstagegeld
- unentgeltliche Verpflegung und Aufwandsvergütung.

Az.: G/1

Mitt. StGB NRW April 2009

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich).

Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG WIESBADEN, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de

396. Nachlieferung, Januar 2009, € 63,70

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 1 – Recht der Ratsfraktionen

Von Geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages Dr. Hubert Meyer

Mit der Aktualisierung des Beitrags wurde die umfassende Neukonzeption des Kommunalverfassungsrechts in Brandenburg sowie mehr oder minder bedeutsame punktuelle Änderungen des spezifischen Fraktionsrechts in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein berücksichtigt. Ergiebige Quellen der Rechtsprechung zum Fraktionsrecht bilden nach wie vor Streitigkeiten um Ausschlüsse aus einer Fraktion, daneben aber z. B. auch das Nachzeichnen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum sog. Spiegelbildlichkeitsgebot der Ratsausschüsse sowie diverse Fragen des sensiblen Themas Fraktionsfinanzierung. Hervorzuheben ist schließlich die vom Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern neu akzentuierte Bedeutung des Ehrenamtes für die kommunale Selbstverwaltung.

Die im Anhang abgedruckten Texte wurden auf den neusten Stand gebracht.

D 4 NW – Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)

Von Dr. Markus Heuel, Deutsches Stiftungszentrum

Die vollständige Neubearbeitung des Beitrags erläutert die Verwaltung der Stiftung und die Stiftungsaufsicht ebenso wie die Zuständigkeiten, die Bestellung und Aberufung von Organmitgliedern und die Sachwalterbestellung. In den Anhang wurden Auszüge aus für dieses Themengebiet relevanten Rechtsvorschriften aufgenommen.

D 7 NW – Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen

Von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Thies und Rechtsanwalt Ralph Müller-Schallenberg

Neben einer Aktualisierung des Gesetzestextes (Bundesjagdgesetz) erfolgte eine Überarbeitung der Kommentie-

zung und des Anhangs, wobei ein Schwerpunkt die geänderten Bestimmungen des Waffenrechts waren.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW April 2009

Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland

Band 1: Grundlagen, Arbeit, Einkommen und Finanzierung, von Gerhard Bäcker, Gerhard Naegele, Reinhard Bispinck, Klaus Hofemann und Jennifer Neubauer, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 4., grundlegend überarb. u. erw. Auflage 2008. 622 Seiten. Gebunden. EUR 34,90; ISBN 978-3-531-33333-5

Band 2: Gesundheit, Familie, Alter und Soziale Dienste, von Gerhard Bäcker, Gerhard Naegele, Reinhard Bispinck, Klaus Hofemann und Jennifer Neubauer, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 4., grundlegend überarb. u. erw. Auflage 2008. 616 Seiten. Gebunden. EUR 34,90; ISBN 978-3-531-33334-2

Das völlig überarbeitete und erweiterte Hand- und Lehrbuch bietet in zwei Bänden einen breiten empirischen Überblick über die Arbeits- und Lebensverhältnisse in Deutschland und die zentralen sozialen Problemlagen. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit und Arbeitsbedingungen, Einkommensverteilung und Armut, Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie die Lebenslagen von Familien und von älteren Menschen. Auf der Grundlage dieses Überblicks werden die Maßnahmen, Leistungen und Einrichtungen des sozialstaatlichen Systems ausführlich vorgestellt und bewertet. Berücksichtigt werden neben Sozialversicherung und Sozialhilfe auch Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutzpolitik, Gesundheitspolitik, Familienpolitik, Steuerpolitik, Altenpolitik und kommunale Sozialpolitik. Besondere Aufmerksamkeit finden die nicht-staatliche Sozialpolitik durch Betriebs- und Tarifpolitik sowie die Versorgung mit sozialen Diensten durch Wohlfahrtsverbände, kommunale Träger sowie Selbsthilfe und Ehrenamt. Jeweils werden die Herausforderungen der Sozialpolitik und Lösungsperspektiven thematisiert, dies auch in Bezug auf die europäische Dimension des Wohlfahrtsstaates. Das Buch gibt nicht nur den aktuellen Stand der Gesetzeslage wieder, sondern greift auch in die gegenwärtige theoretische und politische Diskussion um die Zukunft des Sozialstaates in Deutschland ein. Es wendet sich an Studierende und Lehrende an Hochschulen, Schulen, Bildungseinrichtungen sowie an Experten in Verwaltungen, Verbänden und Gewerkschaften.

Inhalt Band 1

Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland – Sozialpolitik im ökonomischen Prozess – Einkommen – Arbeit und Arbeitsmarkt

Inhalt Band 2

Arbeit und Gesundheitsschutz – Gesundheit und Gesundheitssystem – Familie und Kinder – Alter – Soziale Dienste

Autoren

Dr. Gerhard Bäcker ist Professor für Soziologie und praxisorientierte Sozialwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen. Dr. Gerhard Naegele ist Professor für Soziale Gerontologie an der Universität Dortmund und Direktor des Instituts für Gerontologie. Dr. Reinhard Bispinck ist wissenschaftlicher Referent am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut in der Hans-Böckler-Stiftung und Leiter des WSI-Tarifarchivs. Dr. Klaus Hofemann ist Professor für Sozialpolitik an der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln. Dr. Jennifer Neubauer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Soziologie an der Universität Duisburg-Essen.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW April 2009

Bescheidkorrekturen – Rückforderung – Herstellung – Arbeitshandbuch zum Sozialverwaltungsrecht

Von Professor Dr. Gernot Dörr, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München; 2004, 3., neu bearbeitete Auflage, 260 Seiten, € 27,-; ab 10 Expl. € 25,- (Mengenpreis nur bei Abnahme durch einen Endverbraucher zum Eigenbedarf); ISBN 3-415-03387-2

Grundsätzlich soll ein Verwaltungsakt das Verwaltungsverfahren abschließen. Die Realität sieht jedoch häufig anders aus. Zentrale Problematik im Recht der sozialen Sicherheit ist die Korrektur von Bescheiden. Dementsprechend umfangreich und vielschichtig sind die Regelungen durch Gesetz und Rechtsprechung; sie verständlich zu machen ist Anliegen des Arbeitshandbuchs.

Rücknahme, Widerruf, Wiederaufgreifen des Verfahrens, Berichtigung, Heilung von Form- oder Verfahrensfehlern sowie der Zweitbescheid einschließlich der Folgen von Nach- und Rückzahlungspflichten bei Leistungsbescheiden bilden die Schwerpunkte, die der Autor exemplarisch für die Sozialverwaltung darstellt. Fallbeispiele und Grafiken veranschaulichen die komplexe Materie und erleichtern das Verständnis der Zusammenhänge.

Die Erläuterungen sind angereichert mit Übungsfällen und Lösungen, die es ermöglichen, das abstrakt Erlernete sogleich umzusetzen und das Wissen zu festigen. Ausgewählte Rechtsprechung rundet das Werk ab.

Das Buch wendet sich primär an Studenten der Fachhochschulen und Universitäten und kann sowohl in der Aus- als auch in der Fortbildung eingesetzt werden. Aber auch der Praktiker, der täglich Bescheide formulieren muss, findet wertvolle Anregungen und Hilfestellungen für seine Arbeit.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW April 2009

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211,
Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200